

HSFK-Report Nr. 3/2015

Machtteilung nach Bürgerkriegen

Verbreitung und Erfolgsbilanz seit 1990

Thorsten Gromes

Der Autor dankt der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Förderung des Projekts „Wie prägen Nachbürgerkriegsordnungen die Chancen auf stabilen Frieden?“ (BR 878/24-1 und GR 3357/2-1), in dessen Rahmen dieser Report entstanden ist.

© Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Adresse:

HSFK • Baseler Straße 27–31 • D-60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49(0)69 95 91 04-0 • Fax: +49(0)69 55 84 81

E-Mail: gromes@hsfk.de • Internet: www.hsfk.de

ISBN: 978-3-942532-94-5

Euro 6,-

Zusammenfassung

Wenn ein Bürgerkrieg wütet oder gerade zu Ende gegangen ist, stellt sich die Frage, ob Machtteilung zwischen den Konfliktparteien einen Weg zum stabilen Frieden ebnet. Bei Machtteilung herrschen beide Kontrahenten, wobei sich zwischen politischer, territorialer und militärischer Machtteilung unterscheiden lässt. Die politische Machtteilung gibt ihnen Regierungsgewalt, die territoriale Machtteilung verschafft Gebietseinheiten unterhalb der Staatsebene Zuständigkeit für bestimmte Fragen, und die militärische Machtteilung zeichnet sich meistens durch die Aufnahme früherer Rebellen in die staatlichen Sicherheitskräfte aus.

Befürworter der Machtteilung halten sie für ein Instrument zur Prävention eines weiteren Bürgerkrieges. Machtteilung wirke der Gefahr entgegen, dass nur eine Konfliktpartei über die staatlichen Ressourcen verfügt und diese dazu missbraucht, ihre Gegner zu unterdrücken oder zu vernichten. Ein machteilendes Arrangement gewähre keiner Seite alles, aber jeder etwas, wodurch beide Konfliktparteien etwas zu verlieren hätten, sollten sie sich für einen weiteren Krieg entscheiden.

Kritiker der Machtteilung befürchten, sie gebe den Konfliktparteien Mittel und Motivation, noch mehr zu verlangen und so die Nachkriegsordnung herauszufordern. Da sie die Konfliktparteien für ihre Gewalt belohne, stifte die Machtteilung Dritte zur Rebellion an. Zudem schaffe Machtteilung dysfunktionale und daher als illegitim wahrgenommene staatliche Institutionen.

Der Report beschreibt zunächst die Verbreitung der Machtteilung nach Bürgerkriegen und stellt heraus, unter welchen Bedingungen sich Konfliktparteien auf solche Arrangements eingelassen haben. Im Zentrum steht dann aber, wann Machtteilung mit einem anhaltenden Frieden und wann mit einem Rückfall in den Bürgerkrieg einherging. Die Studie basiert auf einer Datensammlung zu 48 Bürgerkriegen, die zwischen 1990 und 2009 zu Ende gingen, und damit auf Angaben zu fast allen Fällen weltweit in diesem Zeitraum.

In 25 Fällen wurde wenigstens eine Dimension der Machtteilung verwirklicht, in 16 Fällen praktizierten die früheren Kriegsparteien zwei Dimensionen und in sieben alle drei.

Machtteilung beschränkte sich in den erfassten Fällen nicht auf einen bestimmten Konflikttypus wie Territorialkonflikte oder Auseinandersetzungen zwischen ethnisch definierten Gruppen. Ebenso wenig war die Präsenz der Machtteilung an eine bestimmte Dauer oder Intensität des Krieges gebunden. Entscheidend war vielmehr, dass die Konfliktparteien ein Friedensabkommen vereinbart hatten.

Die Analyse der Bedingungen für anhaltenden Frieden oder einen Rückfall in den Bürgerkrieg berücksichtigt die 20 Fälle praktizierter Machtteilung, die einen Beobachtungszeitraum von bis zu sieben Nachkriegsjahren boten. In 13 Fällen blieb der Frieden in diesem Zeitraum bestehen, in sieben kam es zu einem Rückfall in den Bürgerkrieg.

Für einen mindestens sieben Jahre währenden Frieden erwiesen sich ein militärischer Sieg oder ein Kriegsende durch ein Friedensabkommen als notwendige Bedingung. Demge-

genüber ging Machtteilung nach bloßen Waffenstillständen mit einem weiteren Krieg einher. Gleiches gilt für Fälle, in denen die Kämpfe nicht ganz aufgehört hatten, jedoch unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Konflikts (25 Tote im Kalenderjahr) geblieben waren. Der unterschiedliche Erfolg der Machtteilung nach Friedensabkommen und Waffenstillständen geht auf den vorläufigeren und weniger verbindlichen Charakter von Waffenstillständen zurück. Für die Friedenspolitik heißt das, sich nicht mit einem Waffenstillstand zu begnügen, sondern nach diesem auf ein umfassendes Friedensabkommen hinzuarbeiten. Allerdings kann sich das Misstrauen zwischen den Konfliktparteien noch gefährlich verstärken, sollten die Bemühungen um ein Friedensabkommen erfolglos bleiben.

Für einen Rückfall in den Bürgerkrieg zeigt sich ein schwieriger Kontext als notwendige Bedingung, ohne die betroffenen Gesellschaften zu einer solchen Eskalation zu verdammen. Bei einem solchen Kontext kommen mindestens drei von fünf Einzelbedingungen zusammen: ein ethnischer Konflikt, eine hohe Intensität des beendeten Krieges, eine geringe Wirtschaftskraft, mehrere Kriege im gleichen Land während des beendeten Krieges und ein Krieg in einem direkt angrenzenden Staat in der Nachkriegszeit.

Vetorechte für beide Konfliktparteien können die destruktiven Effekte eines schwierigen Kontexts neutralisieren. Solche Vetorechte gelten als Ursache für komplizierte und blockierte Entscheidungswege und dysfunktionale Institutionen. Diesen Nachteilen steht gegenüber, dass solche Vetorechte das Anliegen der Machtteilung konsequent umsetzen: keine Seite soll über die Köpfe der anderen hinweg entscheiden und sie so bedrohen können. Für beiderseitige Vetorechte wie für die gesamte Machtteilung bleibt festzuhalten, dass sie nicht aus sich selbst heraus ihren Fortbestand garantieren.

Beiderseitige Vetorechte verkörpern eine besonders rigide Form der Machtteilung, Ähnliches gilt für Machtteilung in allen drei Dimensionen. Der Report liefert keine Belege für die lineare Annahme, dass mit jeder verwirklichten Dimension der friedenspolitische Nutzen der Machtteilung steigt.

Mit Blick auf anhaltenden Frieden schneidet die politische Machtteilung besser ab als die militärische und territoriale. Die Differenzen sind aber zu gering, um daraus die Empfehlung abzuleiten, alles auf die Karte einer politischen Machtteilung zu setzen. Ein solcher Rat wäre auch deshalb unangebracht, da die Befunde anderer Studien nicht klar in eine Richtung zeigen.

Insgesamt lassen die Ergebnisse des Reports auf einen Nutzen der Machtteilung für die Friedenskonsolidierung schließen.

Inhalt

1. Machtteilung – ein umstrittenes Instrument der Friedenskonsolidierung	1
2. Definitionen und Datengrundlage	3
3. Zur Praxis der Machtteilung nach Bürgerkriegen	6
4. Machtteilung und Stabilität des Friedens	14
4.1 Betrachteter Zeitraum und berücksichtigte Bedingungen	14
4.2 Annäherungen an die Bilanz	20
4.3 Machtteilung ist nach Friedensabkommen erfolgreicher als nach Waffenstillständen	22
4.4 In einem schwierigen Kontext tragen beiderseitige Vetorechte zur Friedenserhaltung bei	26
4.5 Dreidimensionale Machtteilung ist nicht friedensförderlicher als andere Varianten	28
4.6 Hat die politische Machtteilung eine bessere Bilanz als andere Dimensionen?	30
5. Fazit: Der Nutzen der Machtteilung nach Bürgerkriegen	31
6. Literatur	34
7. Abkürzungen	37
Anhang	
Übernahme und Transformation der Angaben aus dem Datensatz zu Nachkriegsordnungen	39

1. Machtteilung – ein umstrittenes Instrument der Friedenskonsolidierung¹

Versprache es in Syrien dauerhaften Frieden, wenn nach Ende der Kämpfe eine der Kriegsparteien allein regieren würde? Oder wäre es besser, die Regierung breit aufzustellen und möglichst viele der verfeindeten Gruppen einzubeziehen? Syrien steht für viele andere Bürgerkriege, bei denen sich die Frage aufdrängt, ob Machtteilung der Konfliktparteien einen Ausweg aus der Gewalt ebnet und für dauerhaften Frieden im Sinne der Prävention eines weiteren Krieges sorgen kann.

Die verschiedenen Standpunkte zur Machtteilung lassen sich auf zwei Sichtweisen zuspitzen.² Die eine Perspektive betont, Machtteilung verhindere, dass eine Konfliktpartei die staatlichen Ressourcen monopolisiert und dann dazu einsetzt, ihren Gegner zu unterdrücken oder sogar zu vernichten. Machtteilung biete eine Art Lebensversicherung und schließe aus, dass eine im Krieg unbesiegte Konfliktpartei den Krieg nachträglich im Frieden verliert. Machtteilung sprengt die „Alles oder nichts“-Logik, gewähre allen Seiten ein Stück des Streitobjekts und gebe ihnen dadurch etwas, das sie verlieren könnten, sollten sie den Frieden aufs Spiel setzen. Der für die Konfliktparteien schmerzhafteste Kompromiss der Machtteilung zeige, wie sehr sie sich dem Frieden verpflichtet fühlten, was Vertrauen zwischen ihnen bilde.³

Die andere Sichtweise hält Machtteilung für ein untaugliches Mittel der Friedenssicherung. Machtteilung bekräftige den Glauben der Konfliktparteien, für eine gute Sache zu kämpfen, und motiviere sie dazu, noch mehr zu fordern, was die Nachkriegsordnung destabilisiere. Zudem verschaffe Machtteilung den Konfliktparteien Ressourcen, mit denen sie ihre weitergehenden Ziele verfolgten. Darüber hinaus führe Machtteilung unter anderem durch doppelte Strukturen und Entscheidungsblockaden zu dysfunktionalen Institutionen, die dann als illegitim wahrgenommen würden. Machtteilung könne zudem als Belohnung für Gewalt gelten und so Dritte ermutigen, ebenfalls zu den Waffen zu greifen.⁴

Angelehnt an diese Kontroverse, untersuchen viele Studien, inwieweit Machtteilung nach Bürgerkriegen einen stabileren Frieden verspricht als andere Regelungen. Einen kriegsverhindernden Effekt stellen vor allem diejenigen Arbeiten fest, die Friedensabkommen vergleichen.⁵ Keine konstruktive Wirkung der Machtteilung sehen solche Studien, die

1 Für Kommentare danke ich Lothar Brock, Gregor Hofmann, Peter Kreuzer, Bernd W. Kubbig, Bernhard Moltmann, Meike Pauletzki, Bruno Schoch, Hans-Joachim Schmidt und Jonas Wolff. Lasse Cronqvist und Claudius Wagemann danke ich für Hinweise zur Umsetzung der Qualitative Comparative Analysis. Alle verbliebenen Fehler habe ich zu verantworten.

2 S. Binningsbø (2013) für einen Überblick über Studien zur Machtteilung.

3 S. unter anderem Hartzell/Hoddie (2007: 23–28); Walter (2002: 30–31), vgl. Call (2012: 4–5).

4 S. unter anderem Rothchild/Roeder (2005: 36–40); Sisk (2013: 13, 16); Sriram/Zahar (2009: 21–32); Toft (2012: 152).

5 Cammett/Malesky (2012); DeRouen et al. (2009); Hartzell/Hoddie (2007); Jarstad/Nilsson (2008); Martin (2013); Mattes/Savun (2009); Nilsson (2008); Walter (2002).

neben Friedensabkommen andere Arten des Kriegsendes einbeziehen.⁶ Diese gegeneinander gerichteten Befunde regen eine neue Herangehensweise an. Gerade weil die Befunde so stark von der Auswahl der betrachteten Fälle abzuhängen scheinen, stellt sich die Frage, wann und in welcher Form Machtteilung überhaupt praktiziert wurde. Daher skizziert der Report zunächst die Verbreitung und Entstehungsbedingungen machtteilender Arrangements. Daran schließt die Analyse dazu an, wie Machtteilung und anhaltender Frieden oder Rückfall in den Bürgerkrieg zusammenhängen. Anders als quantitative Studien versucht der Report nicht, einen Gesamteffekt oder eine durchschnittliche Wirkung der Machtteilung nach Bürgerkriegen zu ermitteln. Stattdessen geht er der Frage nach, unter welchen Bedingungen Machtteilung mit einem stabilen Frieden oder einem Rückfall in den Bürgerkrieg einhergeht.

Die Grundlage der folgenden Auswertung bildet ein Datensatz zu militärischen Kräfteverhältnissen und politischen Kompromissen nach Bürgerkriegen, der im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes zu Nachkriegsordnungen an der HSFK erarbeitet wurde. Gegenstand sind 48 Bürgerkriege, die zwischen 1990 und 2009 endeten. Diesen Datensatz gibt es nur aufgrund des großen Engagements von Hilfskräften sowie Praktikantinnen und Praktikanten an der HSFK und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Forschungspraktikums an der Goethe-Universität Frankfurt. Sie verdienen großen Dank. Als Hilfskräfte oder im Rahmen eines Praktikums an der HSFK wirkten mit:

Julia Bieber	Philippa Fennes	Hares Sarwary
Charlotte Brandes	Valerie Gebhard	Andrej Sbrisny
Ben Christian	Xenija Grusha	Johanna Speyer
Vera Dicke	Aubrey Hamilton	Maike Träm
Anna Emil	Hanna Pehle	Max C. Weiß

Am Forschungspraktikum an der Universität haben aktiv teilgenommen:

Annalinda Auth	Nikolas Groß	Nico Schernbeck
Meike Bömmel	Xenija Grusha	Fabian Schorb
Lydia Both	Sina Hartmann	Sebastian Schwartz
Carolin Brandl	Friedrich Hirler	Anna Schwarz
Lukas Brunnhölzl	Ai-Lin Jang	Christina Stobwasser
Sarah Buch	Ina Jeske	Jens Thalheimer
Natasha Cherifi	Rieke Jürgensen	Jana Wattenberg
Julian Demmer	Regina Kemmer	Lisa Weis
Andrey Dolmov	Lotta Laura Laloire	Svenja Windisch
Tarik El Bouyahyani	Manjana Pecht	Luisa Wingerter
Jannis Gebken	Mogdeh Rahimi	Anne-Kathrin Winter
Miriam Gerstendörfer	Johannes Sauerland	

Angesichts der hohen Fallzahl dürften manche Leserinnen und Leser eine quantitative Analyse erwarten, gleichwohl setzt der vorliegende Report auf ein qualitatives Verfahren,

⁶ Chapman/Roeder (2007); Collier et al. (2008); Falch (2006); Glassmyer/Sambanis (2008); Mukherjee (2006); Pearson et al. (2006).

um die Daten auszuwerten. Konkret handelt es sich um die Qualitative Comparative Analysis (QCA), deren Grundidee und Vorgehensweise noch erläutert werden, ohne technisch anmutende Aspekte in den Vordergrund zu schieben. An dieser Stelle sei nur vorweggenommen, dass dieses Verfahren nach notwendigen und hinreichenden Bedingungen interessierender Ereignisse sucht.

Der Report gliedert sich wie folgt: Zunächst erläutert er die Machtteilung und ihre drei Dimensionen und stellt die Datengrundlage vor (Kapitel 2). Anschließend zeigt er, unter welchen Bedingungen Kriegsparteien Machtteilung vereinbart und praktiziert haben (Kapitel 3). In der weiteren Analyse geht es darum, unter welchen Umständen Machtteilung mit stabilem Frieden einherging und wann es zu einem erneuten Bürgerkrieg kam (Kapitel 4). Dabei berücksichtigt der Report bis zu sieben Nachkriegsjahre. Der Schluss fasst die Ergebnisse zusammen und diskutiert Folgerungen für die Politik zur Stabilisierung von Nachbürgerkriegsgesellschaften (Kapitel 5).

2. Definitionen und Datengrundlage

Datensätze und Studien unterscheiden zwischen verschiedenen Dimensionen der Machtteilung.⁷ Dieser Report differenziert zwischen politischer, territorialer und militärischer Machtteilung. Deutlich seltener analysieren Arbeiten die ökonomische Machtteilung, die auch unser Datensatz nicht berücksichtigt.

Bei der politischen Machtteilung beteiligen sich beide früheren Kriegsparteien am Regieren des umstrittenen Gebiets; in Konflikten um die Regierungsmacht handelt es sich dabei oft um den ganzen Staat. Politische Machtteilung meint meist ein gemeinsames Ausüben der Regierungsgewalt in den staatlichen Institutionen (Jarstad et al. 2012: 2), kann aber auch parallele Herrschaftsausübung in voneinander getrennten Strukturen bedeuten, sofern dies beide Seiten formal akzeptieren. Eine solche Zustimmung ist nach Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen gegeben, nicht aber nach Siegen oder einem Kriegsende, bei dem die Gewalt nicht aufhört, doch unter die noch zu erläuternde Schwelle eines bewaffneten Konflikts rutscht. Im Gegensatz zu anderen Arbeiten (Hartzell/Hoddie 2007: 30) sehe ich politische Machtteilung nicht schon durch Verhältniswahlrecht gewährleistet. Zwar sichert dieser Wahlmodus bei halbwegs freien und fairen Wahlen Gruppen ab einer gewissen Größe Sitze im Parlament, garantiert aber noch lange nicht deren Teilhabe am Regieren, und erst mit dieser Beteiligung besteht Machtteilung.

Territoriale Machtteilung delegiert Zuständigkeiten von der Staatsebene auf untergeordnete politische Ebenen (Jarstad et al. 2012: 3). Dennoch sind Föderalismus, starke Regionen und andere Formen territorialer Autonomie in Nachkriegsgesellschaften nicht per se als eine solche Machtteilung zu werten. Es kommt darauf an, dass eine der früheren Kriegs-

7 Hartzell/Hoddie (2007: 28–36); Jarstad et al. (2012); Ottmann/Vüllers (2015: 336–339).

parteien von diesen territorialen Arrangements profitiert und durch diese Macht ausüben kann, während auch die zweite Konfliktpartei anderweitig an der Macht beteiligt ist. Eine Dezentralisierung, die nicht als Reaktion auf den Konflikt erfolgt und keiner Konfliktpartei zugutekommt, zählt nicht. Der indische Föderalismus gilt demnach nicht als territoriale Machtteilung, zumindest nicht mit Blick auf den Bundesstaat Punjab, der bereits lange vor dem Krieg der Regierung gegen Separatisten bestanden hatte. Auch nach Ende dieses Krieges übernahmen die Sezessionisten nicht die Regierung im Punjab. Eine weitere Abgrenzung ist geboten: Nicht jegliche Kontrolle über ein bestimmtes Gebiet impliziert territoriale Machtteilung, vielmehr müssen die Konfliktparteien ihr Einverständnis mit dieser parallelen Machtausübung in Form von Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen verbrieften. Die Regierungsübernahme einer früheren Kriegspartei in Bundesstaaten, Regionen oder Provinzen nach Wahlen darf als territoriale Machtteilung gelten, sofern ihr Gegner hier oder anderswo ebenfalls an der Macht beteiligt ist.

Militärische Machtteilung bedeutet in den meisten Fällen, dass beide Seiten an den staatlichen Sicherheitskräften mitwirken. Der Report berücksichtigt aber nicht jegliche, sondern nur eine substanzielle Beteiligung, die nach einer Festlegung im Datensatz dann besteht, wenn beide Seiten jeweils mindestens 3.000 Personen oder 20 Prozent von Militär und Polizei im umstrittenen Gebiet stellen. Militärische Machtteilung liegt zudem vor, wenn Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen bestimmen, dass die Konfliktparteien über längere Zeit separate Streitkräfte behalten dürfen (vgl. Hartzell/Hoddie 2007: 32–33; Jarstad et al. 2012: 2). Übergangszeiten bei der Demobilisierung einer Seite von ein bis zwei Jahren zählen nicht, andernfalls gäbe es viele Fälle der militärischen Machtteilung, kann doch die Demobilisierung nur selten in kurzer Zeit erfolgen. Militärische Machtteilung ist auch dann nicht gegeben, wenn beide Seiten zwar längere Zeit separate Streitkräfte behalten, der Konflikt jedoch auf geringer Intensitätsstufe andauert oder die Truppen einer Seite nicht im umstrittenen Gebiet stehen.

Die Definition der Machtteilung verweist grob auf beide früheren Kriegsparteien. In einigen Fällen lassen sich die beiden Konfliktparteien mit zwei Organisationen gleichsetzen, etwa in Angola mit der regierenden MPLA (Popular Movement for the Liberation of Angola) und der gegnerischen UNITA (National Union for the Total Independence of Angola). In anderen Fällen aber ist es nicht sinnvoll, eine Konfliktpartei auf eine einzige Organisation zu beschränken. Zum Beispiel richtete sich die Befreiungsarmee des Kosovos (UÇK) nicht nur gegen die damals in Serbien regierende Partei von Slobodan Milošević, sondern gegen alle politischen Kräfte, die ein unabhängiges Kosovo ablehnten, egal ob in der Regierung oder Opposition. In solchen Konstellationen, oft nach Kriegen zwischen ethnisch definierten Parteien gegeben, geht man besser nicht von einzelnen Organisationen, sondern von breiter verstandenen Lagern aus. So garantiert die Nachkriegsverfassung von Bosnien und Herzegowina weitreichenden Einfluss von nicht näher bestimmten serbischen Repräsentanten. Diese können, müssen aber nicht der Serbischen Demokratischen Partei (SDS) angehören, der im Krieg dominierenden serbischen Partei.

Um Bedingungen und Praxis der Machtteilung zu ermitteln, nutzt der Report den in der HSFK erstellten Datensatz zu militärischen Kräfteverhältnissen und politischen Kompromissen nach 48 Bürgerkriegen, die zwischen 1990 und 2009 zu Ende gegangen sind. Dieser

Zeitraum beginnt mit dem Ende des Ost-West-Konflikts, in dem noch andere Dynamiken von Bürgerkriegen vorherrschten. Die hintere Zeitgrenze im Jahr 2009 ermöglicht, auch erst kürzlich beendete Kriege einige Jahre lang zu untersuchen. Die Daten werden auf Jahresbasis erfasst und dokumentieren die Entwicklung bis zum Wiederausbruch des beendeten Bürgerkrieges oder, falls der Frieden hält, bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Dezember 2012.⁸

Der Datensatz nimmt die Definitionen und Angaben des Uppsala Conflict Data Program (UCDP) zum Ausgangspunkt, denen zufolge für einen bewaffneten Konflikt drei Elemente vorliegen müssen. Erstens streiten zwei Parteien über Territorium und/oder darüber, wer regiert und wie das politische System aussehen soll. Zweitens ist die Regierung eines Staates zumindest eine der beiden Konfliktparteien. Drittens verlieren in einem Kalenderjahr mindestens 25 Menschen durch Kämpfe ihr Leben.⁹ Als Bürgerkrieg gelten alle innerstaatlichen bewaffneten Konflikte, in deren Verlauf mindestens 1.000 Menschen sterben.¹⁰ Kriege enden mit dem Sieg einer Seite, einem Friedensabkommen, einer Waffenstillstandsvereinbarung oder damit, dass die Gewalt andauert, ohne den Schwellenwert von 25 Toten im Jahr zu überschreiten.¹¹

Legt man das UCDP Conflict Termination Dataset¹² (Kreutz 2010) zugrunde, kommt man für den Zeitraum von 1990 bis 2009 auf rund 60 beendete Bürgerkriege.¹³ Eine Reihe

- 8 Der Datensatz besteht aus einer tabellarischen Zusammenstellung und einer Sammlung von 48 Fallbeschreibungen, welche die Kodierentscheidungen dokumentieren und begründen. Zu jedem Fall haben zunächst zwei Kodierteams unabhängig voneinander eine vorläufige Beschreibung verfasst. Aus den zwei Vorversionen pro Fall entstand jeweils eine konsolidierte Fassung, die von einem Fallexperten oder einer -expertin begutachtet wurde. Der Datensatz ist zwar nicht auf die Machtteilung zugeschnitten, bietet dazu aber nach einigen wenigen Transformationen eine Fülle an relevanten Informationen. Wie die Daten übernommen und ggf. umgeformt wurden, erläutert der Anhang.
- 9 S. die Einträge zu „armed conflict“, „incompatibility“ und „termination of the use of armed force“ auf www.pcr.uu.se/research/ucdp/definitions/ (7.9.2015).
- 10 Dabei interessieren neben den Todesopfern von Kämpfen auch die Opfer sogenannter einseitiger Gewalt, d.h. von Übergriffen auf die Zivilbevölkerung. Das UCDP verzeichnet einseitige Gewalt, wenn in einem Jahr mindestens 25 Zivilistinnen und Zivilisten durch Übergriffe bewaffneter Gruppen oder staatlicher Organe ihr Leben verlieren. Des Weiteren sind die Todesopfer nicht-staatlicher Konflikte relevant, sofern sie sich dem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt und dessen Akteuren zuordnen lassen. Ein nicht-staatlicher Konflikt liegt vor, wenn in einem Kalenderjahr 25 oder mehr Menschen durch Kämpfe zwischen zwei Gruppen sterben, von denen keine die Regierung des betroffenen Staates stellt. S. die Einträge zu „non-state conflict“ und „one-sided violence“ auf <http://bit.ly/1GOrx04> (7.9.2015).
- 11 Vgl. den Eintrag zu „termination of the use of armed force“ auf www.pcr.uu.se/research/ucdp/definitions/ (4.9.2015). Der Datensatz arbeitet mit den Opferangaben der UCDP Conflict Encyclopedia, <http://bit.ly/1kyiVQF> (4.9.2015), die zum Teil von den Informationen im UCDP Battle-Related Deaths Dataset v.5-2015, 1989–2014 (<http://bit.ly/1QiI6Dq>, 4.9.2015), im UCDP Non-State Conflict Dataset v. 2.5-2014, 1989–2013 (<http://bit.ly/1kyc5uz>, 4.9.2015; Sundberg et al. 2012) und im UCDP One-sided Violence Dataset v 1.4-2014, 1989–2013 (<http://bit.ly/1PrFS3Z>, 4.9.2015; Eck/Hultman 2007) abweichen.
- 12 UCDP Conflict Termination Dataset v.2010-1, 1946–2009, <http://bit.ly/1QiI5zh> (3.9.2015).
- 13 Das UCDP bietet zwei Versionen seines Conflict Termination Dataset: Die eine fasst ggf. mehrere miteinander verwobene Akteurskonstellationen zu einem Konflikt zusammen, während die dyadische Variante Konflikte in Zweierstrukturen aufspaltet. Zählt etwa die konfliktorientierte Version für die Jahre 1996–2001 nur einen großen bewaffneten Konflikt in Zaire oder der Demokratischen Republik Kongo, listet die dyadische Variante hier gleich vier Konfliktpaare auf. Die Fälle in unserem Datensatz haben wir mithilfe

von Anpassungen führt zu einer Liste von 50 beendeten Bürgerkriegen, von denen wir 48 dokumentieren.¹⁴

3. Zur Praxis der Machtteilung nach Bürgerkriegen

Vor der Diskussion darüber, unter welchen Umständen Machtteilung mit anhaltendem Frieden einhergeht, erfolgt eine Bestandsaufnahme, wann und wie lange politische, territoriale oder militärische Machtteilung zum Einsatz kam. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die praktizierte Machtteilung nach den Bürgerkriegen, die zwischen 1990 und 2009 zu Ende gegangen sind. In der ersten Spalte steht das betroffene Land, ergänzt um die Rebellengruppe oder das umkämpfte Gebiet. Bei Angola und Sri Lanka erfolgt eine zeitliche Einordnung, um den beendeten Krieg von seinem Wiederausbruch zu unterscheiden. Die Abkürzungen der Akteure sind in einem Verzeichnis am Ende des Reports aufgeführt. Die weiteren Spalten legen dar, wie dauerhaft die drei Dimensionen der Machtteilung jeweils waren. Der Eintrag „durchgängig“ steht für Machtteilung während der gesamten Nachkriegszeit, also bis zum Wiederausbruch des beendeten Bürgerkrieges oder bis zum Ablauf des Untersuchungszeitraums Ende 2012. Anfang und Ende der zeitweise umgesetzten Machtteilung sind, falls erforderlich und möglich, bis zum Monat aufgeschlüsselt, wobei die hintere Zahl entweder das Ende der Machtteilung, den Ausbruch eines neuen Krieges oder den Ablauf des Untersuchungszeitraums markiert.

der dyadischen Version ausgewählt, da sich das militärische Kräfteverhältnis und politische Kompromisse bei zwei Seiten einfacher erheben lassen als bei drei Konfliktparteien.

14 Wir fassen den Konflikt zwischen den USA und al-Kaida ebenso wenig als Bürgerkrieg auf wie die bewaffneten Auseinandersetzungen Israels mit der Hisbollah auf libanesischem Territorium. Manche vom UCDP getrennt aufgeführte Konflikte fassen wir zu einem Krieg zusammen, beispielsweise sehen wir durch die Unabhängigkeit Kroatiens keinen neuen Krieg gegeben. Nach Konsultation mit Fallexperten und -expertinnen fassen wir sieben Kriege als nicht beendet auf. Der vom UCDP unberücksichtigte Konflikt in Nordirland erfüllt all unsere Kriterien eines Bürgerkrieges. Den Krieg zwischen der Regierung Ugandas und der Uganda People's Army konnten wir mangels Quellen nicht dokumentieren, und der Bürgerkrieg im Libanon entzog sich der dyadischen Struktur des Datensatzes. Zudem setzt unser Datensatz in manchen Fällen ein anderes Datum für Beginn und Ende des Krieges als UCDP an. Eine Erläuterung dieser Abweichungen würde hier zu weit führen.

Tabelle 1: Machtteilung nach Bürgerkriegen, die zwischen 1990 und 2009 endeten

<i>Beendeter Bürgerkrieg</i>	<i>Politische Machtteilung</i>	<i>Territoriale Machtteilung</i>	<i>Militärische Machtteilung</i>
Angola (UNITA) 1975–1995	4/1997–3/1998		1/1997–3/1998
Angola (UNITA) 1998–2002			6/2003–12/2012
Äthiopien (TPLF, EPDM, EPRDF)			1993–12/2012
Bosnien-Herzegowina (Kroaten)	durchgängig	durchgängig	durchgängig
Bosnien-Herzegowina (Serben)	durchgängig	durchgängig	durchgängig
Burundi (CNDD, CNDD-FDD)	7/2005–7/2010		1/2005–12/2012
Burundi (Palipehutu-FNL)			durchgängig
DR Kongo (CNDP)			durchgängig
DR Kongo (MLC)	2003–11/2006	2003–11/2009	11/2004–12/2012
DR Kongo (RCD)	durchgängig		durchgängig
Indonesien (Aceh)	2007–2008	fast durchgängig	
Jugoslawien (Kosovo)	1/2002–11/2006, 11/2007–12/2012	2002–2/2008	
Jugoslawien (Kroatien)/Kroatien ¹⁵	2004–2011		
Kongo-Brazzaville (Cobras et al.)	2007–12/2012		durchgängig
Liberia (LURD, MODEL)	10/2003–11/2005		
Liberia (NPFL)	8/1996–7/1997		
Mosambik (RENAMO)		1993–1994	1/1994–12/2012
Myanmar (KIO)	3/1994–6/2011	3/1994–6/2011	3/1994–6/2011
Nepal (CPN(M))	4/2007–9/2007, 12/2007–6/2008, 7–8/2008– 5/2009, 2/2011–12/2012		durchgängig

15 Der Krieg in Kroatien endete vorläufig im Dezember 1993 mit einem Waffenstillstandsabkommen. Die von Serben proklamierte Republika Srpska Krajina in großen Teilen der international anerkannten Republik Kroatien blieb vorerst bestehen, was man als territoriale Machtteilung deuten kann. Dieser Report berücksichtigt aber nur die Nachkriegszeit nach dem militärischen Triumph der Regierungstruppen im Mai und August 1995. Der Sieg der Regierung wälzte die Ordnung um. Laut UCDP überschritten die Kämpfe im Jahr 1995 nicht den für einen neuen Krieg erforderlichen Schwellenwert von 1.000 Todesopfern. Für Details s. Gromes (2014: 7–14).

<i>Beendeter Bürgerkrieg</i>	<i>Politische Machtteilung</i>	<i>Territoriale Machtteilung</i>	<i>Militärische Machtteilung</i>
Russland (Tschetschenien)		durchgängig	
Sri Lanka (JVP)	5/2004–12/2012		
Sri Lanka (LTTE) 1983–2001	durchgängig	durchgängig	durchgängig
Sudan (SPLA, NDA)	1/2005–4/2010	2005–7/2011	durchgängig
Tadschikistan (UTO)	1998–2006		durchgängig
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	12/1999–1/2000, 6/2000–9/2002, 5/2007-12/2012	12/1999–1/2000, 6/2000–9/2002, 5/2007–12/2012	2007–12/2012

Keine Machtteilung gab es nach folgenden Kriegen

Aserbaidshen (Berg-Karabach)	Indien (Punjab)	Nicaragua (Contras)	Tschad (MDJT)
Äthiopien (OLF)	Irak (KDP)	Peru (Sendero Luminoso)	Tschad (MPS/MDD)
Äthiopien (EPLF, ELF, ELF-PLF)	Irak (PUK)	Philippinen (MNLF)	Uganda (ADF)
El Salvador (FMLN)	Irak (SCIRI)	Ruanda (FPR/PALIR, FDLR)	Uganda (LRA)
Georgien (Abchasien)	Jemen (Südjemen)	Sierra Leone (RUF/AFRC)	Zaire (AFDL)
Guatemala (URNG et al.)	Kambodscha (Rote Khmer)	Sri Lanka (LTTE) 2005-2009	

Zumindest eine Form von Machtteilung gab es, wenn auch nur vorübergehend, in 25 der 48 Fälle. Die politische Machtteilung kam am häufigsten vor: In 19 Fällen wurde die Regierungsgewalt gemeinsam im umstrittenen Gebiet ausgeübt. Die militärische Machtteilung, zumeist die Integration von Rebellen in staatliche Sicherheitskräfte, wurde in 18 Fällen verwirklicht. Mit deutlichem Abstand folgte die in elf Fällen praktizierte territoriale Machtteilung in Form von Autonomie oder Föderalismus.

Wie auffällt, trat Machtteilung selten (neunmal) in nur einer Dimension auf. Demgegenüber gab es fast doppelt so viele Fälle (16) mit mindestens zwei Dimensionen der Machtteilung. Am häufigsten war die Kombination der politischen mit der militärischen Machtteilung (13), neunmal ging politische Machtteilung mit territorialer Machtteilung einher, und achtmal stand die territoriale Machtteilung der militärischen zur Seite. Dabei wurden die Dimensionen der Machtteilung überwiegend zeitlich überlappend verwirklicht. Sieben Fälle zeichneten sich durch die Präsenz aller drei Dimensionen aus, wiederum oft zur gleichen Zeit.

Am häufigsten durchgängig gegeben war die militärische Machtteilung (in zehn von 18 Fällen, also 56 Prozent). Während die territoriale Machtteilung ebenfalls auf einen hohen Anteil kam (in fünf von elf Fällen, daher 45 Prozent), war die politische Machtteilung seltener auf Dauer gestellt (in vier von 19 Fällen und damit 21 Prozent).

Mithilfe der Angaben im Datensatz lässt sich prüfen, ob Machtteilung mit bestimmten Merkmalen des beendeten Bürgerkrieges einherging.¹⁶ Tabelle 2 fasst die Informationen zusammen. In den Spalten zu ethnischen und territorialen Konflikten steht der Wert 1 für die Präsenz, der Wert 0 für die Abwesenheit des jeweiligen Merkmals. Gleiches gilt für die Kriegsbeendigung durch Friedensabkommen (in der Tabelle kurz „Friedensabkommen“) und für militärisch gewonnene Kriege. Tabelle 2 gibt den Anteil der kriegsbedingten Todesopfer an der Vorkriegsbevölkerung in Prozent an und die Kriegsdauer in Monaten. Die letzten vier Spalten informieren über die Machtteilung. Die Angaben zu den drei Dimensionen übersetzen die Informationen aus Tabelle 1 in leichter vergleichbare Werte. Die Einträge können den Maximalwert 1 annehmen. Dieser gibt an, dass Machtteilung während der gesamten betrachteten Nachkriegszeit, also bis Ende 2012 oder bis zum Rückfall in den Bürgerkrieg verwirklicht wurde. Der Wert 0,42 im Falle Angolas markiert entsprechend das Überdauern von Machtteilung in zwei Dritteln der Nachkriegszeit. Die letzte Spalte fasst die drei Dimensionen der Machtteilung zusammen. Werte größer als 0,5 halten fest, dass wenigstens eine Dimension mehr als die Hälfte der Nachkriegszeit praktiziert wurde.

16 Wie die Angaben zu diesen Merkmalen dem Datensatz entnommen wurden, erläutert der Anhang.

Tabelle 2: Bedingungen der Machtteilung

<i>Beendeter Bürgerkrieg</i>	<i>Merkmale des beendeten Krieges</i>						<i>Machtteilung</i>			
	<i>ethnischer Konflikt</i>	<i>territorialer Konflikt</i>	<i>Anteil Todesopfer</i>	<i>Kriegsdauer</i>	<i>Friedensabkommen</i>	<i>gewonnener Krieg</i>	<i>politische Machtteilung</i>	<i>territoriale Machtteilung</i>	<i>militär. Machtteilung</i>	<i>Machtteilung insgesamt¹⁷</i>
Angola UNITA 1975–1995	1	0	4,62	242	0	0	0,42	0	0,54	0,68
Angola UNITA 1998–2002	1	0	1,09	49	0	1	0	0	0,89	0,6
Aserbaidshan (Berg-Karabach)	1	1	12,5	76	0	1	0	0	0	0
Äthiopien (EPLF et al.)	1	1	13,33	327	0	1	0	0	0	0
Äthiopien (OLF)	1	1	3,07	114	0	1	0	0	0	0
Äthiopien (TPLF et al.)	1	0	0,01	180	0	1	0	0	0,93	0,6
Bosnien-Herzegowina (Kroaten)	1	1	0,5	14	1	0	1	1	1	1
Bosnien-Herzegowina (Serben)	1	1	1,82	43	1	0	1	1	1	1
Burundi (CNDD CNDD-FDD)	1	0	2,67	116	1	0	0,59	0	0,94	0,84
Burundi (Palipehutu-FNL)	1	0	2,22	141	1	0	0	0	1	0,6
DR Kongo (CNDP)	1	0	0,07	37	0	0	0	0	1	0,6
DR Kongo (MLC)	0	0	0,24	49	1	0	1	0,68	0,82	1
DR Kongo (RCD)	1	0	0,79	77	0	0	1	0	1	0,84
El Salvador (FMLN)	0	0	1,63	139	1	0	0	0	0	0
Georgien (Abchasien)	1	1	1,6	15	0	1	0	0	0	0
Guatemala (URNG)	1	0	4,35	372	1	0	0	0	0	0
Indien (Punjab)	1	1	0,13	132	0	1	0	0	0	0
Indonesien (Aceh)	1	1	0,24	79	1	0	0,27	1	0	0,68

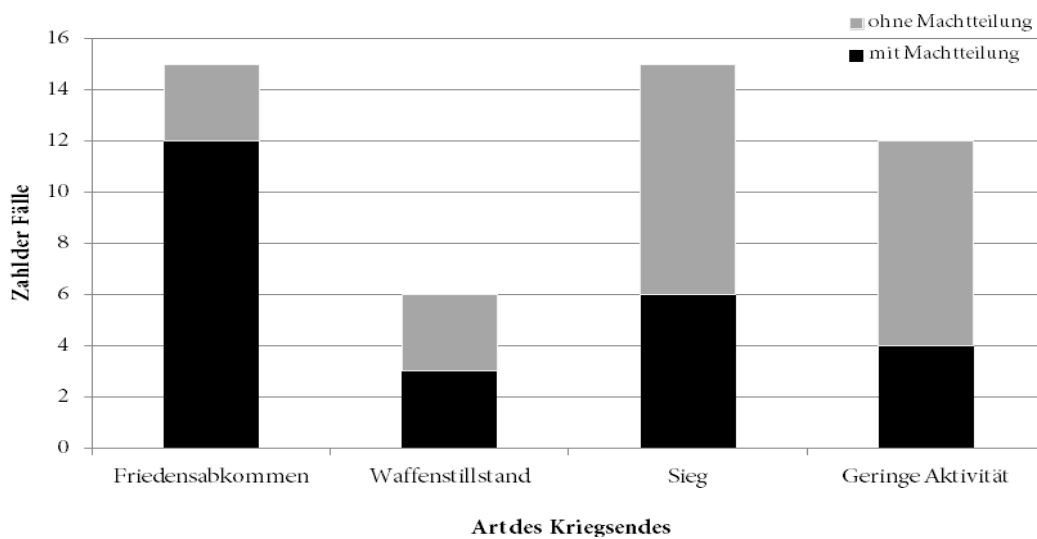
17 Für die Machtteilung *insgesamt* sind folgende Stufen definiert:

- 0: Über die gesamte Nachkriegszeit hinweg wurde keine Dimension der Machtteilung verwirklicht.
- 0,4: Eine Dimension der Machtteilung wurde praktiziert, aber nur für den kürzeren Zeitabschnitt.
- 0,48: Zwei oder drei Dimensionen der Machtteilung waren gegeben, doch jeweils nur kürzer als die Hälfte der Nachkriegszeit.
- 0,6: Eine Dimension der Machtteilung wurde den größeren Teil der Nachkriegszeit über umgesetzt.
- 0,68: Eine Dimension war zeitlich überwiegend gegeben, eine andere wurde über den kleineren Teil der Zeit hinweg praktiziert.
- 0,76: Eine Dimension war zeitlich überwiegend präsent, die zwei anderen Dimensionen wurden nur im kleineren Teil der Zeit umgesetzt.
- 0,84: Zwei Dimensionen wurden im den größeren Teil der Nachkriegszeit verwirklicht.
- 0,92: Zwei Dimensionen wurden über den größeren Teil der Nachkriegszeit praktiziert, die dritte Dimension war im kleineren Teil der Zeit gegeben.
- 1: Alle drei Dimensionen waren den überwiegenden Teil der Nachkriegszeit gegeben.

<i>Beendeter Bürgerkrieg</i>	<i>Merkmale des beendeten Krieges</i>					<i>Machtteilung</i>				
	<i>ethnischer Konflikt</i>	<i>territorialer Konflikt</i>	<i>Anteil Todesopfer</i>	<i>Kriegsdauer</i>	<i>Friedensabkommen</i>	<i>gewonnener Krieg</i>	<i>politische Machtteilung</i>	<i>territoriale Machtteilung</i>	<i>militär. Machtteilung</i>	<i>Machtteilung insgesamt¹⁷</i>
Irak (KDP)	1	1	1,7	144	0	0	0	0	0	0
Irak (PUK)	1	1	1,7	151	0	0	0	0	0	0
Irak (SCIRI)	1	0	0,14	72	0	0	0	0	0	0
Jemen (Südjemen)	0	1	0,07	2	0	1	0	0	0	0
Jugoslawien (Kosovo)	1	1	0,52	15	1	0	0,73	0,45	0	0,68
Jugoslawien/Kroatien	1	1	0,38	29	0	1	0,47	0	0	0,4
Kambodscha (Rote Khmer)	0	0	2,14	239	0	1	0	0	0	0
Kongo-Brazzaville (Cobras et al.)	0	0	0,71	31	0	1	0,46	0	1	0,68
Liberia (LURD/MODEL)	1	0	0,56	37	0	1	0,33	0	0	0,4
Liberia (NPFL)	1	0	3,33	80	1	0	0,26	0	0	0,4
Mosambik (RENAMO)	0	0	9,17	189	1	0	0	0,1	0,94	0,68
Myanmar (KIO)	1	1	0,43	380	0	0	0,92	0,92	0,92	1
Nepal (CPN(M))	0	0	0,06	130	1	0	0,67	0	1	0,84
Nicaragua	0	0	0,94	100	0	0	0	0	0	0
Peru (Sendero Luminoso)	0	0	0,33	208	0	1	0	0	0	0
Philippinen (MNLF)	1	1	1,64	217	0	0	0	0	0	0
Ruanda (FPR/PALIR FDLR)	1	0	15,18	138	0	1	0	0	0	0
Russland (Tschetschenien)	1	1	5,56	21	0	0	0	1	0	0,6
Sierra Leone (RUF/AFRC)	0	0	1,5	115	1	0	0	0	0	0
Sri Lanka (JVP)	0	0	0,31	41	0	1	0,39	0	0	0,4
Sri Lanka (LTTE) 1983–2001	1	1	3,33	222	0	0	1	1	1	1
Sri Lanka (LTTE) 2005–2009	1	1	1,67	42	0	1	0	0	0	0
Sudan (SPLA)	1	1	40	259	1	0	0,64	0,98	1	1
Tadschikistan (UTO)	0	0	1,48	55	1	0	0,61	0	1	0,84
Tschad (MDJT)	1	0	0,01	47	0	1	0	0	0	0
Tschad (MPS/MDD)	1	0	0,05	35	0	1	0	0	0	0
Uganda (ADF)	1	0	0,02	72	0	1	0	0	0	0
Uganda (LRA)	1	0	0,1	49	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	1	1	0,27	300	0	0	0,46	0,46	0,33	0,48
Zaire/DR Kongo (AFDL)	0	0	0,55	7	0	1	0	0	0	0

Eine Auswertung der Daten in Tabelle 2 gibt einen starken Zusammenhang zu erkennen: In 15 Fällen setzte ein Friedensabkommen dem Krieg ein Ende und in zwölf von ihnen kam es anschließend zur Machtteilung. Allerdings trat die Machtteilung auch in 13 Fällen auf, in denen der Krieg nicht durch ein Friedensabkommen endete. Abbildung 1 ergänzt Tabelle 2, indem sie alle Arten des Kriegsendes berücksichtigt. Fälle, in denen die Gewalt nicht ganz endete, aber unter den Schwellenwert eines bewaffneten Konflikts rutschte, ordnet sie der Kategorie „geringe Aktivität“ zu.

Abbildung 1: Machtteilung nach verschiedenen Arten des Kriegsendes



Nach drei der sechs Bürgerkriege, die mit einem Waffenstillstand endeten, teilten sich die Konfliktparteien die Macht. Nach Kriegen, die mit einem Sieg zu Ende gingen, lag der Anteil der Fälle mit Machtteilung mit sechs von 15, also mit 40 Prozent überraschend hoch – höher noch als der Anteil der Fälle mit Machtteilung in der vierten Kategorie. In diesen zwölf Fällen, in denen die Gewalt nicht ganz aufhörte, ließ sich in jedem dritten Machtteilung beobachten.

Die Daten verleiten dazu, die Bedeutung der Friedensabkommen für die Machtteilung zu unterschätzen. Wie die etwas umständliche Formulierung „Friedensabkommen, durch die ein Krieg endete“ bereits andeutet, gab es auch Friedensabkommen, die nicht das Ende des Krieges herbeiführten. Das galt für Vereinbarungen, denen nicht direkt Frieden folgte, oder für solche, die erst Jahre nach dem verzeichneten Ende des Krieges geschlossen wurden.

In allen vier Fällen mit dem Kriegsende „geringe Aktivität“ und einer Machtteilung gab es ein Friedensabkommen. In Angola unterzeichneten die Konfliktparteien im November 1994 das Lusaka-Protokoll,¹⁸ die Kämpfe dauerten 1995 aber noch an, bis sie dann so sehr an Intensität verloren, dass die Definition eines bewaffneten Konflikts nicht mehr erfüllt

18 Lusaka Protocol 1994, www.ucdp.uu.se/gpdata/database/peace/Ang%2019941120.pdf (29.10.2015)

war. In Nordirland endete der Krieg 1994 mit einem Rückgang der Gewalt bis unter den Schwellenwert, das Belfast-Abkommen kam jedoch erst am Karfreitag 1998 zustande.¹⁹ In der Demokratischen Republik Kongo vereinbarten im Dezember 2002 diverse Rebellen-Gruppen mit der Regierung das Global and Inclusive Agreement on Transition.²⁰ Der Krieg der RCD (Rassemblement Congolais pour la Démocratie du Peuple) endete allerdings erst 2004. Eine Nachfolgeorganisation der RCD, der CNDP (Congrès national pour la défense du peuple) einigte sich mit der Regierung im März 2009 auf ein Abkommen,²¹ doch setzte sich die Gewalt noch mindestens bis in den Herbst desselben Jahres fort.

In einigen Fällen kam es sogar nach dem Sieg einer Seite zu einem Friedensabkommen. In vier dieser sechs Fälle mit Machtteilung nach einem Sieg lag ein Friedensabkommen vor. Nach dem Sieg der kroatischen Regierungstruppen über serbische Separatisten sah das Erdut-Abkommen von 1995 eine Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in den verbliebenen serbisch kontrollierten Gebieten vor.²² Einige Jahre später wurde die wichtigste serbische Partei Teil der parlamentarischen Mehrheit und dann auch der Regierung. Das „Abkommen zur Beendigung der Feindseligkeiten“ in der Republik Kongo (Brazzaville) von Ende 1999²³ regelte nach dem militärischen Erfolg der damaligen Regierung unter anderem die Integration von Rebellen in die staatlichen Streitkräfte. Nach dem Sieg der angolanischen Regierung über die UNITA einigten sich im April 2002 die Konfliktparteien in einem „Memorandum of Understanding“²⁴ auf Schritte zur Umsetzung des erwähnten Lusaka-Protokolls, das bereits Machtteilung vorgesehen hatte. Nach seiner Niederlage im Sommer 2003 ging der damalige Präsident Liberias, Charles Taylor, ins Exil. Sein Nachfolger unterzeichnete mit den Rebellen und politischen Parteien ein umfassendes Friedensabkommen.²⁵ Bis zu den Wahlen im Januar 2006 amtierte eine Übergangsregierung unter Beteiligung der früheren Kriegsparteien und der politischen Parteien sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Hinter einem der beiden Siege ohne Friedensabkommen steht der Sieg der Regierung Sri Lankas über die JVP (Volksbefreiungsfront) 1990. Im Jahr 2004 war die JVP Teil eines siegreichen Wahlbündnisses und stellte einige Minister. Im Mai 1991 triumphierte die Rebellenallianz EPRDF (Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front) über das Militärregime in Äthiopien. Mehrere Tausend Soldaten der gestürzten Militärregierung wurden später in die neu aufgebauten Streitkräfte aufgenommen.

19 Agreement reached in the multi-party negotiations 1998, <http://bit.ly/1DoETcr> (29.10.2015).

20 Global and Inclusive Agreement on Transition in the Democratic Republic of Congo 2002, <http://bit.ly/1Q81ALS> (29.10.2015).

21 Peace Agreement between the Government and Le Congrès National Pour la Défense du Peuple (CNDP) 2009, <http://bit.ly/1iHfmGH> (29.10.2015).

22 Basic Agreement on the Region of Eastern Slavonia, Baranja, and Western Sirmium 1995, <http://bit.ly/1sKkjmh> (29.10.2015).

23 Agreement on Ending Hostilities in the Republic of Congo 1999, <http://bit.ly/1OsJljX> (2.9.2015).

24 Memorandum of Understanding 2002, <http://bit.ly/1lajocw> (2.9.2015).

25 Comprehensive Peace Agreement Between the Government of Liberia and the Liberians United for Reconciliation and Democracy (LURD) and the Movement for Democracy in Liberia (MODEL) and Political Parties 2003, <http://bit.ly/1Hw6s5h> (2.9.2015).

In drei Fällen akzeptierten die Konfliktparteien nach Waffenstillstandsabkommen eine vorläufige Machtteilung. Das betraf den Krieg zwischen der Regierung Myanmars und der KIO (Kachin Independence Organization), den Kampf der tschetschenischen Separatisten gegen die russische Regierung und den ersten Krieg der Regierung Sri Lankas gegen die tamilischen Rebellen der LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam).

Zusammengefasst: In 20 der insgesamt 25 Fälle (80 Prozent) folgte die Machtteilung auf ein Friedensabkommen. Nur in fünf Fällen (20 Prozent) bestand kein solcher Zusammenhang.

Außer der Art des Kriegsendes sind keine weiteren Bedingungen für praktizierte Machtteilung aufzufinden. Weder ein bestimmter Konflikttyp noch eine bestimmte Intensität oder Dauer des Krieges hingen mit dem Auftreten der Machtteilung zusammen. Gleiches gilt für Kombinationen dieser Merkmale.²⁶

Bislang war von der Machtteilung insgesamt die Rede, ohne sie nach ihren drei Dimensionen aufzuschlüsseln. Eine nach politischer, territorialer und militärischer Machtteilung differenzierte Betrachtung bringt kaum weitere Einsichten.

Fazit: Praktizierte Machtteilung konzentrierte sich auf Fälle, in denen die Konfliktparteien zuvor ein Friedensabkommen vereinbart hatten, doch nicht immer war diese Einigung gleichbedeutend mit dem Ende des Krieges. Ob sich die Konfliktparteien entlang ethnisch definierter Linien formierten oder der Status eines bestimmten Gebiets im Zentrum stand, spielte ebenso wenig eine Rolle wie die Heftigkeit oder Dauer des Krieges.

4. Machtteilung und Stabilität des Friedens

4.1 Betrachteter Zeitraum und berücksichtigte Bedingungen

Die Fälle wiesen unterschiedlich lange Beobachtungszeiträume nach dem jeweils beendeten Bürgerkrieg auf. Manche Kriege endeten vor über 20 Jahren, andere erst in dieser Dekade. Um an jedem relevanten Fall das gleiche Maß anzulegen, beschränke ich den Untersuchungszeitraum auf eine bestimmte Zahl von Nachkriegsjahren. Bei der Entscheidung über die Länge der zu betrachtenden Nachkriegszeit sind zwei Fragen gegeneinander abzuwägen: Wie viele Fälle bleiben unberücksichtigt, weil aufgrund des erst vor Kurzem beendeten Krieges zu wenige Nachkriegsjahre vergangen sind? Und wie viele der Rückfälle in den Bürgerkrieg sind erfasst? Diese Überlegung bezieht sich auf alle 48 untersuchten Fälle, nicht allein auf die mit Machtteilung.

²⁶ Dieser Befund ergibt sich sowohl aus einer Auswertung von Tabelle 2 „per Hand“ als auch aus einer systematischen Analyse mithilfe der QCA, die im nächsten Kapitel erläutert wird. Da die QCA neben der Rolle der Friedensabkommen keine weiteren Zusammenhänge offenlegte, verzichte ich in diesem Kapitel auf eine detaillierte Dokumentation ihrer Ergebnisse.

Viele Studien zum Wiederausbruch betrachten nur die ersten fünf Jahre nach Kriegsende. Die Analyse in diesem Report auf einen solchen Zeitraum zu beschränken würde bedeuten, auf drei Fälle zu verzichten, in denen der Krieg nicht fünf Jahre vor Dezember 2012 endete: auf Burundi (Palipehutu-FNL), die Demokratische Republik Kongo (CNDP) und auf den zweiten Krieg gegen die LTTE in Sri Lanka (2005–2009). In den ersten beiden dieser drei Fälle gab es Machtteilung. Verfolgt man bis zu sieben Jahre nach Kriegsende, geht mit Nepal ein vierter Fall verloren, ebenfalls einer mit Machtteilung. Bei sieben berücksichtigten Jahren wäre die Fallzahl demnach nur geringfügig niedriger als bei fünf Jahren. Größere Unterschiede zeigen sich aber bei der Zahl der erfassten Rückfälle. Der in der Literatur übliche Untersuchungszeitraum von fünf Jahren erfasst von den 15 Wiederausbrüchen mit gleicher Konstellation nur neun. Geht man von jeglichem weiteren Krieg im gleichen Land aus, unabhängig davon, ob es sich um die gleiche Konstellation handelt, fallen mit der Grenze von fünf Jahren neun dieser 22 Rückfälle weg. Ein Zeitraum von sieben Jahren hingegen deckt 13 der 15 Wiederausbrüche und 18 der 22 Rückfälle jeglicher Art ab. Das sind gute Gründe dafür, den Untersuchungszeitraum auf sieben Jahre auszudehnen. Tabelle 3 zeigt, nach wie vielen Monaten sich die Rückfälle ereigneten. In beiden Hälften sind jeweils zwei Irak-Fälle (KDP und SCIRI) gestrichen, da sie gemeinsam mit dem dritten Fall (PUK) den Krieg 2003 als Wiederausbruch teilen. Daher zähle ich statt insgesamt 17 nur 15 Wiederausbrüche und statt 24 Rückfällen jeglicher Art nur 22.

Tabelle 3: Zahl der Monate bis zum Rückfall in den Bürgerkrieg

<i>Beendeter Bürgerkrieg</i>	<i>Wiederausbruch alter Konstellation</i>	<i>Rückfall jeglicher Art</i>
Myanmar (KIO)	–	8
Zaire/DR Kongo (AFDL)	15	15
DR Kongo (RCD)	23	23
Indien (Punjab)	–	24
Angola (UNITA) 1975–1995	26	26
Uganda (LRA)	26	26
Tschad (MDJT)	–	36
Russland (Tschetschenien)	37	37
Liberia (NPFL)	47	47
Sri Lanka (LTTE) 1983–2001	47	47
DR Kongo (MLC)	–	47
Äthiopien (OLF)	60	60
Philippinen (MNLF)	60	60
<i>Nach mehr als fünf Nachkriegsjahren</i>		
Irak (PUK)	63	63
Irak (KDP)	63	63
Irak (SCIRI)	75	75
Sudan (SPLA,NDA)	80	80
Tschad (MPS/MDD)	–	82
Ruanda (FPR/PALIR et al.)	83	83
Äthiopien (EPLF et al.)	84	84

<i>Beendeter Bürgerkrieg</i>	<i>Wiederausbruch alter Konstellation</i>	<i>Rückfall jeglicher Art</i>
<i>Nach mehr als sieben Kriegsjahren</i>		
Äthiopien (TPLF et al.)	–	91
Sri Lanka (JVP)	–	179
Jemen (Südjemen)	–	185
Myanmar (KIO)	224	224
<i>Nicht erfasst, da Krieg erst nach 2007 beendet</i>		
DR Kongo (CNDP)	28	28

Die folgende Analyse berücksichtigt Ausmaß und Dauer der Machtteilung, andere Entwicklungen der Nachkriegszeit sowie Merkmale des beendeten Krieges. Tabelle 4 gibt einen Überblick über all diese Größen bis zum Rückfall in den Bürgerkrieg oder bis zum Verstreichen der ersten sieben Nachkriegsjahre. Die Werte der Machtteilung in den Tabellen 2 und 4 können aufgrund der unterschiedlich langen Zeiträume voneinander abweichen. Die Bedingung *powers* (Kurzname für power-sharing) fasst die drei Dimensionen der Machtteilung zusammen.²⁷ Die Werte für die politische (*polpowers*), territoriale (*terrpowers*) und militärische Machtteilung (*milpowers*) zeigen an, wie lange die Dimension in der Nachkriegszeit vorlag. Der Wert 1 steht für 100 Prozent der Zeit, 0,59 für 59 Prozent usw. Auf die gleiche Weise ergibt sich der Wert für die Bedingung *veto*. Veto-rechte für beide Konfliktparteien sind eine besonders rigide Variante der Machtteilung, treten aber so selten auf, dass sie erst in die Analyse der Bedingungen von Erfolg und Scheitern der Machtteilung einfließen.

Die folgenden weiteren Bedingungen wurden von einschlägigen Studien als relevant für die Aussicht auf stabilen Frieden ausgemacht. Die Bedingung *freedom* bildet das Demokratie-Niveau der jeweiligen Nachkriegsgesellschaft ab. Die Demokratie steht im Ruf, Bahnen für eine gewaltlose Austragung von Konflikten bereitzustellen (Gurr 2000: 85–88; Przeworski 1999). In Teilen der Literatur gelten Anokratien, Regime im Graubereich zwischen Demokratie und Autokratie, als besonders anfällig für Bürgerkriege. Die verminderte Repression lasse, so eine prominente Annahme, Konflikte aufkommen, ohne dass deren Regelung bereits durch demokratische Institutionen funktioniere (Hegre et al. 2001; Spanger/Schesterinina 2012). Die Demokratie-Werte in Tabelle 4 leiten sich aus den Angaben von Freedom House ab.²⁸

27 Die Stufen sind ähnlich definiert wie oben (s. Fußnote zu Tabelle 2). Allerdings geht es hier nicht um den gesamten Nachkriegszeitraum, sondern nur um die Zeit bis zum Rückfall oder, falls der Frieden hielt, bis zum Verstreichen der ersten sieben Jahre nach Kriegsende.

28 Freedom House vergibt jedes Jahr für die politischen Rechte und zivilen Freiheiten in einem Staat oder Territorium Noten von jeweils 1 (Bestnote) bis 7 (die schlechteste mögliche Note). Für die einzelnen Jahre nehme ich die Gesamtnote aus beiden Teilwerten, anschließend berechne ich den Mittelwert für alle betrachteten Nachkriegsjahre und ziehe diesen von 7 ab. Die so gewonnenen Rohdaten wurden mithilfe der Kalibrierungsfunktion der Software fs/QCA 2.5 in Werte zwischen 0 und 1 transformiert. Das Minimum wurde mit 0 angegeben, was der Note 7 bei Freedom House entspricht. Der Umschlagpunkt liegt bei 2

Viele Studien schreiben internationalen Friedenstruppen eine wichtige Rolle bei der Prävention eines weiteren Krieges zu. Sie sollen allen Seiten trotz anstehender Demobilisierung und Abrüstung Sicherheit garantieren und darin bestärken, den eigenen Verpflichtungen nachzukommen (Fortna 2008: 84–97; Walter 2002: 20–27). Die Werte für die Bedingung *peacekeep* halten fest, wie lange bewaffnete Friedenstruppen in Relation zur Nachkriegszeit zugegen waren.

Die Bedingung *peaceagr* zeigt, ob der Bürgerkrieg durch ein Friedensabkommen beendet wurde. Die Bedingung *victory* steht für ein Kriegsende durch den Sieg einer Seite. Eine Reihe quantitativer Arbeiten stellt Siege als besonders friedensverträglich heraus.²⁹ Die Bedingung *neithernor* fasst die beiden Bedingungen zusammen und nimmt den Wert 1 an, falls weder ein Friedensabkommen den Krieg beendete, noch dieser militärisch gewonnen wurde. Den Sinn dieser und anderer zusammenfassender Bedingungen, in der Tabelle grau hervorgehoben, erläutere ich noch.

Die Intensität setzt die Zahl der Todesopfer ins Verhältnis zur Vorkriegsbevölkerung des umstrittenen Gebiets (*intens*). Ein großer Teil bisheriger Studien stellt fest, dass eine höhere Opferzahl einen weiteren Krieg wahrscheinlicher macht.³⁰ Die Rohdaten wurden für die Analyse transformiert.³¹

Die binäre Bedingung *ethniccon* hält fest, ob es sich um einen Konflikt zwischen ethnisch definierten Parteien handelte. Bisherigen Arbeiten zufolge geht mit ethnischen Konflikten häufiger ein Rückfall in den Bürgerkrieg einher als mit anderen Konflikten.³²

Die Bedingung *lowincome* teilt die Fälle mithilfe von Daten der Weltbank in zwei Gruppen ein, eine mit „geringem Einkommen“ und eine mit „unterem mittleren“ oder „höherem Einkommen.“³³ Laut vieler Studien stabilisiert eine vergleichsweise starke Wirtschaft den Frieden,³⁴ denn dann gebe es mehr Ressourcen, um auf die Anliegen konkurrierender Gruppen einzugehen, und weil die Menschen mehr zu verlieren hätten, seien sie weniger

und markiert den Übergang von „unfrei“ zu „teilweise frei“ (bei Freedom House Wert 5). Das Maximum wird mit 6 festgesetzt und steht für den Schritt zu freien Gesellschaften (Freedom House Wert 2). Die Daten von Freedom House sind hier zu finden: <http://bit.ly/1lahiJz> und <http://bit.ly/1NgFbG1> (11.8.2015).

29 Unter anderem: Fortna (2004: 274); Kreutz (2010: 248); Licklider (1995: 685); Toft (2010: 9, 54–57).

30 Z.B. Chapman/Roeder (2007: 685); Fortna (2003: 110); Glassmyer/Sambanis (2008: 372–374); Hartzell (2009: 359); Quinn et al. (2007: 185).

31 Dies geschah mit der Kalibrierungsfunktion von fs/QCA 2.5. Die Software weist die genauen Werte zu, nachdem der Nutzer oder die Nutzerin das Minimum, den Umschlagpunkt (0,5) und das Maximum definiert hat. Diese Zuordnung soll möglichst konzept- oder theoriegeleitet geschehen (Schneider/Wagemann 2012: 32–33), ich kenne aber keine Theorie, in deren Licht ein Krieg als besonders intensiv gelten kann. Das Minimum setze ich mit 0,01 Prozent der Vorkriegsbevölkerung fest, den Umschlagpunkt bestimme ich mit einem deutlichen Sprung in der Mitte der aufgetretenen Werte (0,7 Prozent), das Maximum definiere ich als vier Prozent, einen Wert, den acht Fälle im gesamten Datensatz aufweisen oder überschreiten.

32 Falch (2006: 70, 73); Gurses et al. (2008: 147); Kreutz (2010: 248); Mason et al. (2011: 184, 186); Mattes/Savun (2009: 754); Sambanis/Schulhofer-Wohl (2009: 108).

33 <http://siteresources.worldbank.org/DATASTATISTICS/Resources/OGHIST.xls> (10.8.2015).

34 Z.B. Collier et al. (2008: 469); Glassmyer/Sambanis (2008: 372–374); Hartzell (2009: 359).

bereit, an einer Rebellion mitzuwirken (s. etwa Cederman et al. 2011: 487; Wimmer et al. 2009: 329).

In einem Land besteht eine besonders hohe Gefahr eines weiteren Bürgerkrieges, wenn es mehrere militärische Konflikte gab, nach deren Ende jeweils ein Wiederausbruch möglich ist. Die Bedingung *otherwar* informiert darüber, ob im betroffenen Land während des beendeten Krieges ein weiterer Krieg wütete. Ihre Werte wie auch die der nächsten Bedingung basieren auf Angaben vom UCDP.

Neighbor zeigt an, ob es in der betrachteten Nachkriegszeit Kriege in direkt angrenzenden Nachbarländern gab. Ein erheblicher Teil der Literatur hält einen Bürgerkrieg für wahrscheinlicher, wenn ein Nachbarland unter einem solchen Konflikt leidet (Dixon 2009: 712). Verschiedene direkte und indirekte Arten der Ansteckung gelten als dafür verantwortlich, etwa der Zufluss von Waffen oder veränderte demographische Gleichgewichte nach Flucht und Vertreibung (Myrick et al. 2015: 5–6, 17–19).

Die Bedingung *context* fasst die fünf zuletzt genannten Bedingungen zusammen. Sind mindestens drei von ihnen erfüllt, erhält sie den Wert 1, andernfalls den Wert 0.

In der letzten Spalte von Tabelle 4 finden sich Angaben zur Stabilität des Friedens im Sinne der Abwesenheit von Krieg (*relapse*). Bei 0 fand kein weiterer Krieg in den ersten sieben Nachkriegsjahren statt, 0,51 steht für einen Krieg in anderer Konstellation als der beendete und 1 für einen Wiederausbruch der alten Konstellation. Die Tabelle führt die Fälle nicht in alphabetischer Ordnung auf, sondern sortiert sie nach der Stabilität des Friedens. Sie umfasst 20 Fälle, was insofern überraschen mag, als oben von 25 Fällen der Machtteilung nach Bürgerkrieg die Rede war. Drei dieser Fälle fielen weg, weil sie keinen Untersuchungszeitraum von sieben Jahren boten. In zwei weiteren Fällen (Kroatien, Sri Lanka JVP) kam es erst nach den ersten sieben Nachkriegsjahren zur Machtteilung.

Tabelle 4: Praktizierte Machtteilung und Stabilität des Friedens in bis zu sieben Nachkriegsjahren

	powers	polpowers	terrpowers	milpowers	veto	freedom	peacekeep	peaceagr	victory	neithernor	intens	ethniccon	lowincome	otherwar	neighbor	context	relapse
Beendeter Bürgerkrieg																	
Angola (UNITA) 1998–2002	0,6	0	0	0,85	0	0,32	0	0	1	0	0,59	1	0	0	1	1	0
Äthiopien (TPLF et al.)	0,6	0	0	0,77	0	0,5	0	0	1	0	0,9	1	1	1	1	1	0
Bosnien und Herzegowina (Kroaten)	1	1	1	1	1	0,43	1	1	0	0	0,3	1	0	1	1	1	0
Bosnien und Herzegowina (Serben)	1	1	1	1	1	0,56	1	1	0	0	0,73	1	0	1	1	1	0
Burundi (CNDD, CNDD-FDD)	0,84	0,59	0	0,93	0,68	0,57	0,36	1	0	0	0,86	1	1	1	1	1	0
DR Kongo (MLC)	1	0,56	0,99	0,73	0	0,21	1	1	0	0	0,12	0	1	1	1	1	0
Kongo-Brazzaville (Cobras et al.)	0,6	0	0	1	0	0,52	0	0	1	0	0,5	0	1	0	1	0	0
Indonesien (Aceh)	0,68	0,27	1	0	0,31	0,87	0	1	0	0	0,12	1	0	0	0	0	0
Liberia (LURD, MODEL)	0,4	0,31	0	0	0	0,66	1	0	1	0	0,35	1	1	0	0	0	0
Mosambik (RENAMO)	0,6	0	0	0,82	0	0,7	0,31	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0
Tadschikistan (UTO)	0,84	1	0	1	0	0,21	0,5	1	0	0	0,67	0	0	0	1	0	0
Jugoslawien (Kosovo)	0,84	0,64	0,85	0	0	0,29	1	1	0	0	0,31	1	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	0,4	0,11	0,11	0	0,11	0,93	0	0	0	1	0,13	1	0	0	0	0	0
Myanmar (KIO)	1	0,8	0,8	0,8	0	0,05	0	0	0	1	0,24	1	1	1	1	1	0,51
Angola (UNITA) 1975–1995	0,68	0,42	0	0,54	0	0,18	1	0	0	1	0,97	1	1	0	1	1	1
DR Kongo (RCD)	0,84	1	0	1	0	0,23	1	0	0	1	0,52	1	1	1	1	1	1
Liberia (NPFL)	0,4	0,26	0	0	0,23	0,46	0,6	1	0	0	0,92	1	1	0	1	1	1
Russland (Tschetschenien)	0,6	0	1	0	0	0,78	0	0	0	1	0,99	1	1 ³⁵	0	0	1	1
Sri Lanka (LTTE) 1983–2001	1	1	1	1	0	0,81	0	0	0	1	0,92	1	0	1	0	1	1
Sudan (SPLA, NDA)	1	0,8	0,89	1	0	0,05	1	1	0	0	1	1	0	1	1	1	1

35 Die Wirtschaftsdaten für Russland weisen das ganze Land als relativ wohlhabend aus, Tschetschenien aber liegt weit unter dem Durchschnitt: <http://bit.ly/1OsFnaz> (10.8.2015).

4.2 Annäherungen an die Bilanz

In 13 der 20 untersuchten Fälle blieb der Frieden mindestens sieben Jahre lang bestehen, während sechs Fälle einen Wiederausbruch des beendeten Krieges erlebten und es in einem Fall zu einem weiteren Krieg in einer anderen Konstellation kam.

Das Ausmaß an Machtteilung scheint kein starker Faktor dafür, ob der Frieden hielt. Sowohl in der Teilgruppe mit anhaltendem Frieden als auch in der mit einem Rückfall gab es jeweils Fälle, in denen alle drei Dimensionen der Machtteilung mindestens die Hälfte der Zeit gegeben waren. Zudem traten in beiden Gruppen Fälle mit einer mittelstark oder schwach ausgeprägten Machtteilung auf.

Die Ausprägungen der einzelnen Dimensionen deuten ebenso wenig auf einen starken Zusammenhang zwischen einer bestimmten Dimension von Machtteilung und anhaltendem Frieden. Die Differenzen zwischen politischer, territorialer und militärischer Machtteilung sind gering, auch wenn letztere einen höheren Anteil an Fällen mit einem mindestens sieben Jahre dauernden Frieden aufweist.

Stärker als die Dimensionen der Machtteilung unterscheidet das beiderseitige Vetorecht zwischen Fällen mit anhaltendem Frieden und einem weiteren Krieg. Fünf der sechs Fälle mit Vetorecht zählen zur Gruppe mit anhaltendem Frieden, nur in einem dieser Fälle gab es einen weiteren Krieg.

Beendete Kriege hoher Intensität konzentrierten sich in der Gruppe mit einem Wiederausbruch der alten Konstellation. Von den betroffenen sechs Fällen zählten fünf (Angola 1975–1995, Liberia NPFL, Tschetschenien, Sri Lanka und Sudan) zu denen mit der höchsten Intensität. In der Gruppe mit anhaltendem Frieden wiesen Äthiopien, Bosnien und Herzegowina (Serben) und Burundi eine annähernd so hohe Intensität auf. In den letzten beiden dieser Fälle gab es beiderseitige Vetorechte, welche die gesamten ersten sieben Jahre überdauerten oder zumindest mehr als die Hälfte der Zeit gegeben waren. In keiner Nachkriegsgesellschaft mit einem Rückfall gab es solche Vetorechte. In Liberia (NPFL) bestanden sie nur für eine Übergangsphase und längst nicht mehr beim Wiederausbruch des Krieges.

Nur sechs der 13 Fälle mit einem sieben Jahre währenden Frieden wiesen einen schwierigen Gesamtkontext auf, während sich die Gruppe mit einem weiteren Krieg durchgängig durch einen solchen Kontext auszeichnete. Die unterschiedliche Bilanz bei schwierigen Gesamtbedingungen lässt sich mithilfe der Tabelle allenfalls zum Teil erhellen. In Äthiopien ereignete sich kurz nach Ablauf der sieben Jahre ein weiterer Krieg, was den Zusammenhang zwischen einem schwierigen Kontext und den Rückfall in den Bürgerkrieg noch unterstreicht. Von den restlichen fünf Fällen zeichneten sich drei durch beiderseitige Vetorechte aus. Womöglich kann Machtteilung mit beiderseitigen Vetorechten den Effekt eines schwierigen Kontexts ausgleichen.

Einem Kriegsende durch ein Friedensabkommen folgte meist ein anhaltender Frieden; Liberia (NPFL) und Sudan waren hier die Ausnahmen. Wie gesehen, konzentrierte sich die Machtteilung auf Kriege, die militärisch nicht gewonnen wurden. Die Ausreißer Angola (1998–2002), Kongo-Brazzaville und Liberia (LURD, MODEL) erlebten keinen Rückfall in den Bürgerkrieg, jedoch Äthiopien, wenn auch erst nach etwas mehr als sieben Jahren.

Die Bedingung *neither nor* zeigt an, dass der Krieg weder durch ein Friedensabkommen zu Ende ging, noch eine Seite militärisch triumphierte. Wie auffällt, lag diese Bedingung fast nur bei Rückfällen vor, und zwar in fünf der sieben weiteren Kriege. In Myanmar, Sri Lanka (LTTE 1983–2001) und Tschetschenien sorgten Waffenstillstandsvereinbarungen für ein vorläufiges Ende des Krieges, und in Angola 1975–1995 und der Demokratischen Republik Kongo (RCD) gab es zwar Friedensabkommen, doch endeten die Kriege mit militärischen Aktivitäten unterhalb des Schwellenwerts. Nordirland war der einzige Fall mit einem anhaltenden Frieden trotz eines Krieges, der weder durch ein Friedensabkommen beendet noch militärisch gewonnen wurde. Dort vereinbarten die Streitparteien das Belfast-Abkommen erst ein paar Jahre nach Ende des bewaffneten Konflikts. Die Ausnahmestellung Nordirlands ist schnell erläutert. Von allen Fällen wies es den leichtesten Kontext und die besten Demokratie-Werte auf und führte zudem den Titel der wohlhabendsten Nachbürgerkriegsgesellschaft der Welt. „Frieden in einer Komfortzone“, bringt Bernhard Moltmann (2015: 107) die Besonderheit Nordirlands auf den Punkt.

Es ist das Eine, die Fälle in Augenschein zu nehmen, eine systematische Auswertung der Daten ist etwas Anderes. Diese soll mit einer Methode geschehen, die notwendige und hinreichende Bedingungen eines bestimmten Ergebnisses aufspüren möchte. Eine notwendige Bedingung liegt vor, wenn ohne sie das Ereignis nicht eintreten kann. So kann es ohne Waffen keinen Krieg geben. Die Präsenz der notwendigen Bedingung führt jedoch nicht zwingend zum Ereignis. Die Verfügbarkeit von Waffen bedeutet keineswegs immer Krieg. Eine hinreichende Bedingung zeichnet sich dadurch aus, dass ihre Präsenz stets mit dem Ereignis einhergeht. Ein Krieg etwa ist eine hinreichende Bedingung für Zerstörung. Da es aber Zerstörung auch ohne Krieg geben kann, etwa durch Naturkatastrophen, setzt das Ereignis (die Zerstörung) nicht die interessierende hinreichende Bedingung voraus.

Die Qualitative Comparative Analysis (QCA), entwickelt vom Soziologen Charles Ragin (1987), verschreibt sich der Suche nach solchen Zusammenhängen. Sie geht davon aus, dass mehrere Wege zum gleichen Ergebnis führen und auf den einzelnen Pfaden mehrere Bedingungen zusammenwirken können. Die QCA begann mit dichotomisierten Werten, die für präsende oder abwesende Bedingungen und Ergebnisse standen. Diese Variante, die crisp-set QCA, wird bis heute verwendet, doch hat sich neben ihr die fuzzy-set QCA (Ragin 2000) etabliert. Fuzzy-sets zwingen nicht zu binären Aussagen, sondern geben unterschiedliche Grade einer Mitgliedschaft in einer bestimmten Kategorie an, etwa in der Kategorie „lange Kriege“. Die Werte liegen zwischen 0 und 1; dabei steht 0 für die vollständige Nicht-Mitgliedschaft, 1 für die vollständige Mitgliedschaft. Um solche fuzzy-Werte handelt es sich bei den Angaben in Tabelle 4 zur praktizierten Machtteilung, zum beiderseitigen Vetorecht und Demokratie-Niveau, zur Präsenz von Friedenstruppen und zur Intensität des beendeten Bürgerkrieges.

Die QCA prüft zuerst die Präsenz notwendiger Bedingungen und widmet sich erst dann der Analyse etwaiger hinreichender Bedingungen (Schneider/Wagemann 2012: 114–115, 224–231). Dafür wertet sie systematisch Differenzen und Gemeinsamkeiten der Fälle aus. Sie arbeitet dabei nicht allein mit positiven, sondern auch mit negierten Werten, d.h. sie prüft beispielsweise, ob ein Kriegsende durch Friedensabkommen (*peaceagr*) oder durch Nicht-Friedensabkommen (\sim *peaceagr*) eine notwendige oder hinreichende Bedingung für

Machtteilung darstellt. Eine vorangesetzte Tilde (~) markiert die Negation der Werte einer Bedingung.

Tabelle 4 umfasst 20 Fälle praktizierter Machtteilung, aber 16 Bedingungen, weshalb die zu beobachtenden Fälle nur einen kleinen Teil aller denkbaren Konstellationen abdecken. Das zwingt zur Reduktion der Zahl der in der weiteren Analyse zu berücksichtigenden Bedingungen. Bei diesem Vorgang helfen zum einen die zusammenfassenden Bedingungen *neithernor* und *context*, die sieben Bedingungen auf zwei eindampfen. Zum anderen leiten die geschilderten Eindrücke aus der Betrachtung von Tabelle 4 die Auswahl an.

4.3 Machtteilung ist nach Friedensabkommen erfolgreicher als nach Waffenstillständen

Zunächst geht es um notwendige und hinreichende Bedingungen für Machtteilung mit anhaltendem Frieden. Bei der Analyse erreicht nur eine der berücksichtigten Bedingungen einen Konsistenzwert von mindestens 0,9 und damit eine Widerspruchsfreiheit von wenigstens 90 Prozent, die der Konvention zufolge erforderlich ist, um von einer notwendigen Bedingung zu sprechen (Schneider/Wagemann 2012: 143). Der Konsistenzwert gibt den Anteil derjenigen Fälle an, welche sowohl die betrachteten Bedingungen als auch das relevante Ergebnis aufweisen. Ein Fall mit diesen Bedingungen, aber ohne das entsprechende Ergebnis widerspricht den anderen Fällen und verringert so die Konsistenz. Als notwendige Bedingung für anhaltenden Frieden im Sinne der Abwesenheit eines weiteren Krieges erwies sich *~neithernor*, d.h. eine Kriegsbeendigung durch ein Friedensabkommen oder ein militärisch gewonnener Krieg. Der Konsistenzwert liegt bei 0,92. Zwölf der dreizehn Fälle mit einem zumindest sieben Jahre lang währenden Frieden weisen *~neithernor* auf, nur Nordirland weicht von diesem Muster ab. Der erste Liberia-Fall (NPFL) und Sudan zeichnen sich ebenfalls durch *~neithernor* aus, gehören aber der Gruppe mit Rückfällen an.

Ich komme nun zur Suche nach hinreichenden Bedingungen³⁶ und berücksichtige dabei das Kriegsende und den Kontext sowie die Präsenz von Friedenstruppen und Vetorechten für beide Seiten. Obwohl Tabelle 4 viele fuzzy-Werte enthält, nutze ich die crisp-set QCA mit binären Werten. Der Grund dafür besteht in den Werten des Resultats *relapse*, die bis auf eine Ausnahme bei 0 oder 1 liegen. Bei einer solchen Konstellation gilt der Rat, eine fuzzy-set QCA zu vermeiden (Ragin 2014: 90). Daher habe ich alle fuzzy-Werte dichotomisiert und Werte unter 0,5 auf 0 gesetzt und Werte ab 0,5 auf 1.

Tabelle 5 weist vier Pfade aus, die jeweils zu einem mindestens sieben Jahre währenden Frieden führten. Diese Pfade, angegeben mithilfe der Kurznamen der berücksichtigten Be-

³⁶ Hinweise zur Umsetzung der QCA: Aus der Wahrheitstabelle gingen nur Zeilen mit einem Konsistenzwert von 1,0 in die weitere Analyse ein. Logisch mögliche Kombinationen von Bedingungen, die empirisch nicht auftreten, wurden nicht in die Minimierung einbezogen. Die knappste, komplexe und intermediäre Lösung gleichen sich entsprechend. Wenn nicht anders angegeben, gelten diese Festlegungen für alle Analysen auf hinreichende Bedingungen. Der Report präsentiert stets nur die intermediäre Lösung.

dingungen, stehen in der linken Spalte. Bevor ich auf sie eingehe, erläutere ich den Begriff der Abdeckung, der in den beiden mittleren Spalten auftaucht.

Tabelle 5: Hinreichende Bedingungen für Machtteilungen mit anhaltendem Frieden

	Rohabdeckung	Einzigartige Abdeckung	Konsistenz
<i>~neithernor*~peacekeep*~veto</i>	0,385	0,154	1,000*
<i>~neithernor*veto*context</i>	0,231	0,231	1,000
<i>~neithernor*~context*~veto</i>	0,462	0,231	1,000
<i>~context*~peacekeep*~veto</i>	0,308	0,077	1,000
Abdeckung der Lösung: 0,923			
Konsistenz der Lösung: 1,000			

* Alle Konsistenzwerte sind $\geq 0,9$. Da sie bei der Suche nach hinreichenden Bedingungen anders berechnet werden als beim Test auf notwendige Bedingungen (Schneider/Wagemann 2012: 126, 141), zeigen die Konsistenzwerte hier nicht das Vorliegen einer notwendigen Bedingung an.

Die Rohabdeckung gibt den Grad an, zu dem sich der jeweilige Pfad mit der Gesamtmenge überschneidet. So deckt in Tabelle 5 der erste Pfad 38,5 Prozent aller Fälle mit Machtteilung und anhaltendem Frieden ab. Für die Rohabdeckung eines Pfades kommt es nicht darauf an, ob auch andere Pfade einen Teil des gleichen Bereichs der Gesamtmenge beschreiben. Anders verhält es sich mit der einzigartigen Abdeckung durch einen Pfad. Sie bezeichnet den anteiligen Bereich, der allein durch diesen Pfad, nicht aber auch von anderen Pfaden abgedeckt wird. Beim ersten Pfad sind das gut 15 Prozent aller Fälle mit einem mindestens sieben Jahre währenden Frieden. Die Abdeckung der Lösung, in Tabelle 5 die vorletzte Zeile, gibt an, welchen Anteil vom interessierenden Ergebnis alle Pfade zusammen abbilden (Schneider/Wagemann 2012: 132–135). Von ihnen sind hier etwas mehr als 90 Prozent erfasst.

Die Pfade in der linken Spalte sind formelhaft angegeben. Die Sterne verknüpfen die ausgewiesenen Bedingungen mit einem logischen Und. Das Ergebnis, anhaltender Frieden, steht in der Überschrift der Tabelle. Ausgesprochen bedeutet der erste Pfad: Ein gewonnener Krieg oder eine Kriegsbeendigung durch ein Friedensabkommen (*~neithernor*) ging zusammen mit der zeitlich überwiegenden Abwesenheit von Friedenstruppen (*~peacekeep*) und beiderseitigen Vetorechten (*~veto*) mit einem sieben Jahre anhaltenden Frieden einher. Die dadurch abgebildeten Fälle sind Angola (1998–2002), Kongo-Brazzaville, Indonesien (Aceh), Mosambik und Äthiopien (TPLF et al.).

Im zweiten Pfad endeten die Kriege mit einem Friedensabkommen und beide Konfliktparteien besaßen Vetorechte in einem schwierigen Kontext. Damit sind die beiden Fälle in Bosnien und Herzegowina und zudem Burundi beschrieben.

Auf dem dritten Pfad ging ein Sieg oder ein Kriegsende durch Friedensabkommen einher mit einem vergleichsweise einfachen Kontext und der zeitlich überwiegenden Abwe-

senheit von Vetorechten. Erfasst sind damit Kongo-Brazzaville, Indonesien (Aceh), Liberia (LURD, MODEL), Mosambik, Tadschikistan und Kosovo.³⁷

Der vierte Pfad verbindet einen einfachen Kontext mit der zeitlich überwiegenden Abwesenheit von Friedenstruppen und von beiderseitigen Vetorechten. Dahinter stehen Kongo-Brazzaville, Indonesien (Aceh), Mosambik und Nordirland.³⁸

Keiner der vier Pfade deckt den mindestens sieben Jahre währenden Frieden in der Demokratischen Republik Kongo (MLC) ab.

Die Befunde unterstützen Studien, denen zufolge Siege und Friedensabkommen eine geringere Rate des Rückfalls in den Bürgerkrieg aufweisen als Waffenstillstände und Kriege, die aufgrund zu geringer militärischer Aktivität als beendet gelten (Fortna 2008: 116; Human Security Project 2012: 174–176). Die höhere Stabilität des Friedens bei Machtteilung nach Friedensabkommen im Vergleich zur Machtteilung nach Waffenstillständen fällt besonders auf, weil gleich in drei der sieben Rückfälle ein Waffenstillstand den vorherigen Krieg beendete. Auch liegt es nahe, zwischen Waffenstillständen und Friedensabkommen mehr Ähnlichkeiten zu vermuten als zwischen Siegen und Friedensabkommen. Daher irritiert die Differenz zwischen Friedensabkommen und Waffenstillständen. Weil es in der Literatur an Versuchen fehlt, diese Differenz zu erhellen, greife ich die eingangs vorgestellten Argumente für oder gegen Machtteilung auf. Sie sollen helfen, die unterschiedlichen Erfolgsaussichten von Machtteilung nach Friedensabkommen und nach Waffenstillständen zu erklären. Es sei vorweggenommen, dass die folgende Anwendung auch auf die Stichhaltigkeit dieser Argumente schließen lässt.

Kritiker halten der Machtteilung vor, sie legitimiere die Anliegen der Konfliktparteien, weshalb diese mehr wollten. Diesen Gedanken aufgreifend, lässt sich annehmen, dass Konfliktparteien Waffenstillstände als vorläufiger und weniger umfassend empfinden als Friedensabkommen. Gerade der vorläufigere Charakter von Waffenstillständen kann sie dazu motivieren, weitere Forderungen zu stellen. Dem steht gegenüber, dass Friedensabkommen aufgrund ihres endgültigeren und weiterreichenden Anspruchs die Anliegen der Kontrahenten stärker legitimieren als dies Waffenstillstände tun. Unterm Strich gibt der erste Vorbehalt gegen Machtteilung keinen Aufschluss über deren schlechtere Bilanz nach Waffenstillständen als nach Friedensabkommen.

Einem zweiten Einwand zufolge nutzten die Konfliktparteien die von der Machtteilung bereitgestellten Ressourcen, um ihre weitergehenden Ziele zu verfolgen. Es leuchtet nicht ein, dass die Machtteilung nach Waffenstillständen mehr Ressourcen bieten soll als nach Friedensabkommen. Damit bleibt die Differenz im Erfolg der beiden Arten des Kriegsendes ungeklärt.

37 Im Kosovo gab es schwache beiderseitige Vetorechte erst nach den ersten sieben Nachkriegsjahren (Gromes 2014: 25; Schoch 2015).

38 In Nordirland bestanden beiderseitige Vetorechte nur in den Zeiten, in denen die regionale Selbstverwaltung in Kraft war.

Der dritte Vorbehalt hebt die Dysfunktionalität und Ineffizienz der Machtteilung hervor. Auch hier erschließt sich nicht, wieso dieses Problem nach Waffenstillständen größer sein soll als nach Friedensabkommen. Nach Waffenstillständen bestehen häufiger parallele und daher voneinander getrennte Institutionen des Regierens als nach Friedensabkommen, die eher ineinander verschränkte Doppelstrukturen mit Blockademöglichkeiten vorsehen. Das lässt eine Ineffizienz der Machtteilung eher nach Friedensabkommen als nach Waffenstillständen erwarten und hilft daher nicht, das schlechtere Abschneiden der Waffenstillstände zu erhellen.

Wie der vierte Kritikpunkt anführt, ermutige Machtteilung eine dritte Seite, die Regierung militärisch herauszufordern. Da von Friedensabkommen eine größere symbolische Belohnung als von Waffenstillständen ausgeht, sollte der behauptete Effekt einer Ermutigung zur Rebellion nach Friedensabkommen häufiger zu beobachten sein als nach Waffenstillständen. Dem ist aber nicht so. Insgesamt lässt sich mithilfe der Einwände gegen die Machtteilung nicht erklären, wieso Machtteilung nach Friedensabkommen mit Blick auf die Prävention eines weiteren Krieges erfolgreicher war als nach Waffenstillständen.

Verfechter der Machtteilung sprechen ihr zu, die Konfliktparteien voneinander zu schützen. Wie die Fälle Myanmar und Sri Lanka (LTTE 1983–2001) mit jeweils drei praktizierten Dimensionen der Machtteilung zeigen, bestehen nach Waffenstillständen nicht unbedingt weniger Schutzvorkehrungen als nach Friedensabkommen. Während sich Friedensabkommen und Waffenstillstandsvereinbarungen mit Blick auf den Umfang der Machtteilung nicht signifikant voneinander unterscheiden, verhält es sich womöglich anders bei der jeweiligen Dauer und Verlässlichkeit der Machtteilung in der Perzeption der Konfliktparteien. Vermutlich erscheint der Fortbestand der Machtteilung nach Friedensabkommen weniger prekär als nach Waffenstillstandsvereinbarungen.

Ähnliches gilt mit Blick auf das zweite Argument zugunsten der Machtteilung, wonach sie die Opportunitätskosten eines weiteren Bürgerkrieges erhöhe. Nach Waffenstillständen können die Konfliktparteien genauso viel zu verlieren haben wie nach Friedensabkommen, allerdings dürfen sie sich dem, was sie besitzen, nach Friedensabkommen sicherer sein als nach Waffenstillstandsvereinbarungen.

Als dritter Punkt spricht für die Machtteilung, dass sie im besonderen Maß zeigt, wie sehr sich die Konfliktparteien dem Frieden verpflichtet fühlen, was Vertrauen bildet. Die Unterschrift unter ein längerfristig und inhaltlich umfassender ausgerichtetes Friedensabkommen verlangt von den Konfliktparteien mehr Zugeständnisse als die Zustimmung zu einem eher vorläufig angelegten Waffenstillstand. Führt der vereinbarte Waffenstillstand selbst nach längerer Zeit nicht zu einem Friedensabkommen, bestärkt das Zweifel am guten Willen des Gegners. Dieser, so die Wahrnehmung, sei nicht bereit, das vorläufige Ende der militärischen Gewalt auf ein dauerhafteres und verbindlicheres Fundament zu stellen und warte offenbar nur auf eine Gelegenheit, um wieder loszuschlagen.

Die nach einem Waffenstillstand geringere Verpflichtung der Konfliktparteien auf den Frieden als nach einem umfassenden Abkommen führt vermutlich auch dazu, dass sich bei einem Waffenstillstand externe Akteure mit unterstützendem Engagement eher zurückhalten als nach einem Friedensabkommen. Zwar liefert die QCA keine starken Hinweise auf

einen positiven Effekt von Friedenstruppen, doch ist die Hilfe von außen bei der Friedenskonsolidierung keineswegs auf militärische Mittel beschränkt. Andere Anstrengungen, etwa beim Wiederaufbau, kann dieser Report nicht berücksichtigen, aber prominente Studien weisen auf positive Effekte materieller Hilfe von außen (Doyle/Sambanis 2006: 108–115).

Um die Erörterung zusammenzufassen: Dass Machtteilung nach Friedensabkommen häufiger mit stabilem Frieden einhergeht, liegt vor allem am vorläufigen, weniger verbindlichen Charakter von Waffenstillständen. Die Argumente zugunsten der Machtteilung haben sich insgesamt als plausibler erwiesen als die Einwände gegen sie.

Unter den 20 Fällen mit Machtteilung in den ersten sieben Nachkriegsjahren waren vier Fälle, in denen eine Seite den Krieg gewonnen hat. Drei dieser Siege fielen insofern auf, als es hier dennoch Friedensabkommen gab (Angola 1998–2002, Republik Kongo (Brazzaville), Liberia (LURD, MODEL)). In diesen drei Fällen konnte der Sieger aus einer Position relativer Stärke Zugeständnisse in Form von Machtteilung machen, ohne seine zentralen Anliegen zu gefährden. Vermutlich versprach er sich von den Konzessionen größere internationale Unterstützung als von einem kompromisslosen Kurs. Das Entgegenkommen des Siegers gab den unterlegenen Konfliktparteien mehr als es ihrer militärischen Stärke entsprach. Da sie dadurch viel zu verlieren hatten, bestand für sie kein Anreiz, in absehbarer Zeit erneut auf Krieg zu setzen.

Neben den Fällen, in denen der Krieg mit einem Waffenstillstand endete (Myanmar, Tschetschenien, Sri Lanka LTTE 1983–2001), gab es drei Fälle, in denen weder eine Seite den Krieg militärisch für sich entscheiden konnte noch ein Friedensabkommen der militärischen Gewalt ein Ende setzte. Bei zwei dieser Fälle handelte es sich um den ersten Angola-Krieg 1975–1995 und den Krieg zwischen der Regierung und der RCD (Rassemblement Congolais pour la Démocratie du Peuple) in der Demokratischen Republik Kongo. Beide Kriege endeten mit anhaltender Gewalt, die aber weniger als 25 Menschen im Kalenderjahr das Leben kostete. Zwar wurde in beiden Fällen ein Friedensabkommen vereinbart, das mit einem drastischen Rückgang der tödlichen Gewalt einherging, den Krieg aber noch nicht unter den Schwellenwert von 25 Toten im Kalenderjahr drückte und damit für kein klares Ende der Gewalt sorgte. Die Verpflichtung zumindest wichtiger Fraktionen innerhalb der Konfliktparteien auf Frieden und Machtteilung war damit von Anfang an prekär. Hinzu traten Vorbehalte gegen Vorgaben oder Praktiken der Machtteilung, durch die wichtige Akteure ihre zentralen Interessen nicht geschützt sahen. Nordirland war der verbliebene Fall, in dem der Krieg weder gewonnen noch durch ein Friedensabkommen beendet wurde. Dessen Ausnahmestellung sprach der Report bereits an.

4.4 In einem schwierigen Kontext tragen beiderseitige Vetorechte zur Friedenserhaltung bei

Die bisherige Analyse beschränkte sich auf die Bedingungen anhaltenden Friedens, aus denen sich aber noch keine Folgerungen für den Rückfall in den Bürgerkrieg ergeben. Das liegt an der potenziellen Asymmetrie der untersuchten Zusammenhänge. Stellt sich die Präsenz einer Bedingung als notwendig oder hinreichend für den Eintritt eines Ereignis-

ses heraus, bedeutet das nicht, dass die Abwesenheit dieser Bedingung auch mit dem Ausbleiben des Ereignisses einhergehen muss (Schneider/Wagemann 2012: 112–113). Somit steht an, die Rückfälle in den Bürgerkrieg gesondert zu betrachten.

Wie Tabelle 4 zeigt, zeichneten sich alle sieben Rückfälle durch einen vergleichsweise schwierigen Kontext aus (*context*=1). Angesichts dessen weist die QCA den schwierigen Kontext als notwendige Bedingung aus. Deren Widerspruchsfreiheit liegt bei 100 Prozent, die Abdeckung bei 54 Prozent. Der zweite Angola-Krieg, Burundi, Äthiopien (TPLF et al.)³⁹, Demokratische Republik Kongo (MLC) und die beiden Fälle in Bosnien und Herzegowina sind die abweichenden Fälle mit schwierigem Kontext, aber anhaltendem Frieden. Diese Abweichler ändern nichts am Status einer notwendigen Bedingung. Zur Erinnerung: Das Vorliegen der notwendigen Bedingung muss nicht zum interessierenden Ereignis, hier zum anhaltenden Frieden, führen, wohl aber braucht dieses Ereignis die Präsenz der notwendigen Bedingung.

Bei der Suche nach hinreichenden Bedingungen für den Rückfall gingen die gleichen Größen ein wie bei der Analyse der Fälle mit anhaltendem Frieden, also das Kriegsende, der Kontext, Friedenstruppen und Vetorechte für beide Seiten. Tabelle 6 zeigt die Ergebnisse.

Tabelle 6: Hinreichende Bedingungen für Machtteilungen mit Rückfall in den Krieg

	Rohabdeckung	Einzigartige Abdeckung	Konsistenz
<i>context*neithernor*~veto</i>	0,714	0,714	1,000
Abdeckung der Lösung: 0,714			
Konsistenz der Lösung: 1,000			

Im ausgewiesenen Pfad hin zu einem weiteren Krieg ging ein schwieriger Kontext mit zeitlich überwiegend fehlenden beiderseitigen Vetorechten und einem Krieg einher, der weder militärisch gewonnen wurde noch durch ein Friedensabkommen endete. Er beschreibt die Entwicklungen nach dem ersten Angola-Krieg, dem ersten LTTE-Krieg in Sri Lanka und den Kriegen in der Demokratischen Republik Kongo (RCD), Myanmar sowie Tschetschenien. Die beiden Rückfälle nach dem ersten Liberia-Krieg (NPFL) und im Sudan erfasst der Pfad nicht.

Während der Pfad zum Rückfall in Tabelle 6 das Fehlen der beiderseitigen Vetorechte ausweist, ging im zweiten Pfad zum stabilen Frieden in Tabelle 5 ein schwieriger Kontext mit solchen Vetorechten einher (*~neithernor*veto*context*). Auch ein gewonnener Krieg oder ein Kriegsende durch ein Friedensabkommen ist auf diesem Pfad präsent, allerdings kann *~neithernor* nicht allein für den anhaltenden Frieden trotz schwierigen Kontexts verantwortlich sein. Das zeigen die Fälle Liberia (NPFL) und Sudan, in denen zwar *~neithernor* vorlag, die beiderseitigen Vetorechte aber zeitlich überwiegend fehlten und es zu einem Rückfall in den Bürgerkrieg kam. Offenbar helfen beiderseitige Vetorechte in einem schwie-

39 Hier gab es allerdings einen Rückfall kurz nach Ablauf der ersten sieben Jahre.

rigen Kontext, den Frieden zu erhalten. In sechs von insgesamt 13 Fällen mit schwierigen Bedingungen überdauerte der Frieden die ersten sieben Nachkriegsjahre, und in drei von ihnen gab es mindestens die Hälfte dieser Zeit Vetorechte für beide früheren Kriegsparteien. Zugleich bestanden solche Vetorechte für einen entsprechenden Zeitraum in keinem der Fälle mit einem schwierigen Kontext, die einen Rückfall in den Bürgerkrieg erlebten.

Die Literatur zur Machtteilung macht beiderseitige Vetorechte für blockierte Entscheidungswege und somit für gelähmte, krisengeplagte Parlamente und Regierungen verantwortlich (Schmidt 2000: 334–335; Sisk 2001: 793). Auch in den betroffenen Gesellschaften gibt es Kritik an diesen Vorkehrungen. In Bosnien und Herzegowina etwa, einem Fall mit besonders stark institutionalisierten beiderseitigen Vetorechten, beklagen vor allem Bosniaken und Bosniaken, die zahlenmäßig größte Volksgruppe, und die Friedensmissionen die Dysfunktionalität des politischen Systems. Auch die Serbinnen und Serben, die sich als kleinere Gruppe durch ihre Vetorechte geschützt sehen sollten, schließen sich diesem Vorwurf an und nutzen ihn sogar, um der Sezession der Republika Srpska, einer der beiden Teilrepubliken von Bosnien und Herzegowina, das Wort zu reden. Doch trotz der beinahe permanenten Krise der politischen Institutionen hat die Friedensordnung Bestand. Daher verdienen in der Debatte über Für und Wider der Machtteilung beiderseitige Vetorechte eine größere Aufmerksamkeit. Ihre Nachteile sind nicht abzustreiten, aber gegen die Vorzüge abzuwägen. Vetorechte für beide Seiten treiben das Grundanliegen der Machtteilung auf die Spitze, die Beteiligten voreinander zu schützen. Keine Seite soll innerhalb der vereinbarten Institutionen über die Köpfe der anderen hinweg entscheiden können. Posten in der Regierung oder Arbeitsplätze in den Sicherheitskräften sichern den direkt Betroffenen Ein- und Auskommen und können so dazu beitragen, dass die Begünstigten den Frieden einem weiteren Krieg vorziehen. Eine solche Beteiligung allein hindert die Gegenseite aber nicht daran, grundlegende Interessen der anderen Konfliktpartei zu übergehen. Bei beiderseitigen Vetorechten bekommt keine Seite alles, doch ebenso erhalten beide Seiten mehr als nichts.

4.5 Dreidimensionale Machtteilung ist nicht friedensförderlicher als andere Varianten

Einer prominenten quantitativen Studie zufolge wird mit jeder weiteren praktizierten Dimension von Machtteilung ein Rückfall in den Krieg unwahrscheinlicher, oder kurz: je mehr Machtteilung, desto besser für den Frieden. Jede einzelne Dimension gebe den Konfliktparteien ein Gefühl der Sicherheit, sodass sich die positiven Effekte kumulierten. Gleiches gelte für ihre Verpflichtung auf den Frieden, die die Konfliktparteien mit der Verwirklichung jeder weiteren Dimension signalisierten (Hartzell/Hoddie 2007: 15, 36–37, 78–79). Diesen Befund möchte ich mit einem qualitativen Ansatz erörtern. Zunächst prüfe ich, ob ein geringes oder großes Ausmaß an Machtteilung eine notwendige Bedingung für einen sieben Jahre andauernden Frieden oder einen Rückfall in den Bürgerkrieg ist. Man kann auf unterschiedliche Weise mehr von weniger Machtteilung unterscheiden. Eine erste Variante grenzt die Fälle, in denen mindestens eine Dimension mehr als die Hälfte der Zeit verwirklicht war, von den anderen ab. Eine zweite Unterscheidung setzt den Schwellenwert mit zwei, eine dritte mit drei Dimensionen an, die jeweils den größte-

ren Teil der Zeit bestanden. In keiner Variante erweist sich das Ausmaß der Machtteilung als notwendige Bedingung für einen anhaltenden Frieden oder einen Rückfall in den Bürgerkrieg. Nun ermittle ich, in wie vielen Pfaden das Ausmaß der Machtteilung oder seine Negation Teil der hinreichenden Bedingung für Frieden ist und in wie vielen Pfaden, die zu einem weiteren Bürgerkrieg führten, es selbst oder seine Negation auftritt. Zu diesem Zweck füge ich das jeweilige Ausmaß der Machtteilung als weitere Bedingung zu den oben berücksichtigten Bedingungen Kriegsende, Friedenstruppen und Kontext hinzu. Die beiderseitigen Vetorechte fließen nicht ein, da sie vor allem an politische und auch an territoriale Machtteilung, nicht aber an militärische Machtteilung gebunden sind. Nun werte ich aus, wie viele Pfade für das jeweilige Maß an Machtteilung sprechen und wie viele für ein geringeres Maß. Für eine Konstellation spricht, wenn

- sie auf einem Pfad zum stabilen Frieden auftritt,
- ein Pfad zu einem weiteren Bürgerkrieg ihre Negation zeigt,
- wenn ihre Negation auf einem Pfad zurück in den Bürgerkrieg auftritt.

Tabelle 7 fasst die Ergebnisse dieser Prüfung zusammen, ohne die einzelnen Pfade aufzulisten. Je eine Zeile widmet sich einer Variante zur Bestimmung des Ausmaßes der Machtteilung und stellt die Bilanz von mehr Machtteilung der von weniger Machtteilung gegenüber. Pfade, die nur einen einzelnen Fall abdeckten, wurden nicht ausgewertet.

Tabelle 7: Geringes und großes Ausmaß der Machtteilung im Vergleich

	Zugunsten mehr Machtteilung	Zugunsten weniger Machtteilung
Mind. eine Dimension die meiste Zeit gegeben	1 Pfad mit 6 Fällen	1 Pfad mit 5 Fällen
Mind. zwei Dimensionen die meiste Zeit gegeben	1 Pfad mit 2 Fällen	1 Pfad mit 4 Fällen
Alle drei Dimensionen die meiste Zeit gegeben	1 Pfad mit 3 Fällen	3 Pfade mit zusammen 16 Fällen

Die Machtteilung, in der mindestens eine Dimension den überwiegenden Teil der Zeit verwirklicht wurde, schneidet genauso ab wie die geringer ausgeprägte, d.h. kürzer dauernde Machtteilung. Die zweidimensionale Machtteilung jedoch weist mehr Pfade auf, die für sie sprechen, als die Machtteilung mit einer Dimension. Hier unterstützt die Bilanz die Befunde der oben angesprochenen Studie, der zufolge mehr Machtteilung dem Frieden nützt. Das ändert sich mit der nächsten Zeile: Die maximal ausgeprägte Machtteilung zeigt eine etwas schlechtere Bilanz als die geringer ausgeprägte Machtteilung.

Die gerade vorgestellte Bilanz bezog sich auf alle 20 Fälle, deren Entwicklung bis zu sieben Nachkriegsjahre lang verfolgt wurde. Beschränkt man den Vergleich auf die 13 Fälle mit einem schwierigen Kontext, weist die zweidimensionale Machtteilung eine positive Bilanz mit einem Pfad zum Frieden und keinem zum Krieg auf, während sich bei der ein- und dreidimensionalen Machtteilung die günstigen Pfade mit den ungünstigen die Waage halten.

Nimmt man die Befunde für alle Fälle und für den schwierigen Kontext zusammen, unterstützen sie nicht die lineare Annahme „je mehr Dimensionen der Machtteilung, desto besser für den Frieden“. Allerdings gibt es Anhaltspunkte dafür, dass eine auf Dauer gestellte Machtteilung stärker dem Frieden dient als eine nur kurzfristig praktizierte.

4.6 Hat die politische Machtteilung eine bessere Bilanz als andere Dimensionen?

Für die Friedenspolitik ist neben dem Ausmaß an Machtteilung relevant, ob sich bei der Prävention eines weiteren Krieges eine Dimension von den anderen beiden abhebt. Ein Blick auf die Befunde quantitativer Studien lässt keinen einheitlichen Befund erkennen: Einige Arbeiten (De Rouen et al. 2009: 382; Jarstad/Nilsson 2008: 216) schreiben der militärischen und territorialen Machtteilung einen besonders positiven Effekt zu, andere der politischen Machtteilung (Mattes/Savun 2009: 754). Insgesamt bescheinigen mehr statistische Studien der territorialen und militärischen Machtteilung einen friedensfördernden Effekt als der politischen Machtteilung. Diesen quantitativen ausgerichteteten Arbeiten fügt der Report eine qualitative Betrachtung hinzu.

Keine der drei Dimensionen der Machtteilung erreicht den Status einer notwendigen Bedingung für einen sieben Jahre anhaltenden Frieden oder einen Rückfall in den Bürgerkrieg. Das gilt auch für die negierten Bedingungen (wie etwa keine politische Machtteilung oder *~polpowers*). Bei der Suche nach hinreichenden Bedingungen ergänze ich das Kriegsende, die Friedenstruppen und den Kontext jeweils um eine Dimension der Machtteilung und verfolge, auf welchen Pfaden diese Dimension auftritt oder in ihrer Negation präsent ist. Tabelle 8 gibt für jede Dimension der Machtteilung an, wie viele Pfade für und gegen sie sprechen. Pro und contra bilanzieren ich in drei Varianten, die jeweils eine Zeile einnehmen.

Tabelle 8: Die einzelnen Dimensionen der Machtteilung im Vergleich

	Politische Machtteilung pro : contra	Territoriale Machtteilung pro : contra	Militärische Machtteilung pro : contra
Bilanz-Variante 1 ⁴⁰	1:1 Pfade, 4:2 Fälle	1:3 Pfade, 3:11 Fälle	1:2 Pfade, 5:7 Fälle
Bilanz-Variante 2 ⁴¹	1:0 Pfade, 2:0 Fälle	1:1 Pfade, 3:3 Fälle	1:1 Pfade, 5:4 Fälle
Bilanz-Variante 3 ⁴²	0:0 Pfade, 0:0 Fälle	0:1 Pfade, 0:3 Fälle	1:1 Pfade, 5:4 Fälle
Gesamt	2:1 Pfade, 6:2 Fälle	2:5 Pfade, 6:17 Fälle	3:4 Pfade, 15:15 Fälle

40 Für die Dimension spricht, wenn sie in einem Pfad zum Frieden auftritt oder ihre Negation in einem Pfad zum Krieg ausgewiesen ist. Gegen die Dimension spricht, wenn sie auf einem Pfad zurück in den Bürgerkrieg auftritt oder ihre Negation Teil eines Pfades zum Frieden ist.

41 Bei Friedenspfaden zählt nur die Anwesenheit der Dimension, bei Kriegspfaden ihre Präsenz und Negation.

42 Hier werden nur Pfade mit Präsenz der jeweiligen Dimension von Machtteilung ausgewertet.

Was die Zahl der Pro- und Contra-Pfade angeht, schneidet die politische Machtteilung in der ersten und zweiten Bilanz-Variante etwas besser ab als die territoriale oder militärische Machtteilung. In der dritten Bilanz stehen die politische und militärische Machtteilung besser da als die territoriale Machtteilung. Insgesamt zeigt sich ein Vorteil der politischen Machtteilung vor der militärischen und territorialen Machtteilung.

Da sich die bisherige Bilanz zu den einzelnen Dimensionen der Machtteilung allen 20 Fällen widmete, geht es nun um die 13 Fälle mit einem schwierigen Kontext. Mit Blick auf hinreichende Bedingungen liegt in der Bilanz der Pfade die politische Machtteilung erneut vor der militärischen und territorialen Machtteilung. Allerdings erweist sich nur die militärische Machtteilung als notwendige Bedingung für einen mindestens sieben Jahre währenden Frieden (Konsistenz 1,00, Abdeckung 0,55).

Alle Fälle betrachtet, gibt es einen Hinweis auf einen größeren friedenspolitischen Nutzen der politischen Machtteilung. Unter schwierigen Bedingungen aber steht die militärische Machtteilung der politischen kaum nach, wenn denn überhaupt. Die präsentierten Bilanzen reagieren allerdings sehr sensibel auf Änderungen der Untersuchungsanlage. Fügt man etwa den Randbedingungen, anders als beschrieben, nicht nur eine, sondern gleich alle drei Dimensionen der Machtteilung hinzu, schneidet die politische Machtteilung nicht am besten ab.

Angenommen, der Befund zu den besonderen Vorzügen der politischen Machtteilung wäre robust. Wie ließe sich das erklären? Eine Studie argumentiert, die Teilhabe an der Regierung stelle sicher, dass auch die Machtteilung in anderen Dimensionen umgesetzt werde. Die politische Machtteilung verkörpere so ein besonders hohes Maß an Inklusion (Mattes/Savun 2009: 742).⁴³ Auf einen ähnlichen Punkt weist der oben referierte Befund zu den Vetorechten, sind diese doch vor allem an die politische Machtteilung gekoppelt, viel weniger aber an territoriale und gar nicht an militärische Machtteilung gebunden.

5. Fazit: Der Nutzen der Machtteilung nach Bürgerkriegen

Machtteilung nach Bürgerkriegen bedeutet, dass beide Konfliktparteien in einem umstrittenen Gebiet herrschen. Zwei Varianten und drei Dimensionen solcher Arrangements lassen sich unterscheiden. In der einen Variante herrschen die früheren Kriegsparteien in parallelen, vom jeweiligen Gegner separierten Institutionen, während sie in der anderen Form in integrierten Strukturen mit gemeinsamen Entscheidungen regieren. Oft mischen sich die beiden Varianten. Politische, territoriale und militärische Machtteilung gelten als die drei Dimensionen dieser Konfliktregelung.

43 Vgl. Glassmyer/Sambanis (2008: 375), laut denen politische Machtteilung für eine positive Wirkung der Integration von Rebellen ins staatliche Militär Sorge.

In rund der Hälfte der 48 betrachteten Fälle mit einem beendeten Bürgerkrieg kam zu mindestens eine dieser Dimensionen der Machtteilung zum Einsatz, am häufigsten die politische Machtteilung, knapp gefolgt von der militärischen. Am seltensten praktizierten die Konfliktparteien territoriale Machtteilung. In den meisten Fällen verwirklichten die Kontrahenten mehr als eine Dimension.

Angesichts der vielen verschiedenen Kontexte ihrer Praxis erwies sich die Machtteilung als flexibel einsetzbares Instrument der Konfliktbearbeitung. Von allen berücksichtigten Bedingungen beeinflusste die Art des Kriegsendes am stärksten, ob sich anschließend die Konfliktparteien die Macht teilten. Ein Großteil der Machtteilung erfolgte nach einem Friedensabkommen.

Um der Frage nachzugehen, unter welchen Bedingungen Machtteilung mit anhaltendem Frieden oder mit einem Rückfall in den Bürgerkrieg einherging, wurden 20 Fälle untersucht, die einen Beobachtungszeitraum von bis zu sieben Nachkriegsjahren bieten. Als notwendige Bedingung für einen mindestens sieben Jahre währenden Frieden erwies sich ein gewonnener Krieg oder die Kriegsbeendigung in Form eines Friedensabkommens. Demgegenüber waren insbesondere diejenigen Kriege anfällig für einen Rückfall, die mit einem Waffenstillstand oder anhaltender Gewalt unterhalb des Schwellenwerts von 25 Todesopfern im Kalenderjahr endeten.

Als notwendige Bedingung für einen weiteren Bürgerkrieg stellte sich ein schwieriger Kontext heraus. Ein solcher Kontext lag vor, wenn mindestens drei von fünf Bedingungen erfüllt waren: ein Krieg hoher Intensität, ein ethnischer Konflikt, eine schwache Wirtschaftskraft, ein weiterer Krieg im gleichen Land und ein Krieg in einem direkt angrenzenden Nachbarstaat in der Nachkriegszeit. Doch führte der schwierige Kontext nicht zwingend zurück in den Bürgerkrieg. Machtteilung konnte auch in Fällen mit einem schwierigen Kontext mit anhaltendem Frieden einhergehen. Vetorechte für beide Konfliktparteien trugen dazu bei, die destruktiven Wirkungen eines schwierigen Kontexts auszugleichen und den Frieden zu erhalten. Beiderseitige Vetorechte stehen für eine besonders konsequente Form der Machtteilung. Kein Beleg fand sich für die Annahme, dass um des Friedens willen möglichst alle drei Dimensionen der Machtteilung verwirklicht sein sollten. Im Vergleich der einzelnen Dimensionen schnitt die politische Machtteilung besser ab als die militärische und territoriale.

Die Rede von notwendigen und hinreichenden Bedingungen für anhaltenden Frieden oder einen Rückfall in den Bürgerkrieg mag nahelegen, dass es sich bei den präsentierten Ergebnissen um nachgewiesene kausale Effekte handelt. So ist es aber nicht. Die ermittelten Zusammenhänge müssen sich zudem in detaillierten Betrachtungen konkreter Fälle bewähren, was dieser Report nicht leisten kann. Dieser Hinweis sei den Schlussfolgerungen für die Friedenspolitik vorweggeschickt, die sich aus den Ergebnissen ableiten.

Auf eine friedensfördernde Rolle der Machtteilung deutet hin, dass sich die Befunde mit den Argumenten zugunsten der Machtteilung besser vereinbaren lassen als mit den Einwänden gegen solche Arrangements. Wären diese Vorbehalte stichhaltig, müssten die behaupteten negativen Effekte der Machtteilung nach Friedensabkommen mindestens genauso groß sein wie ihre destruktiven Wirkungen nach Waffenstillständen. Mit Blick auf die

Stabilität des Friedens weist aber Machtteilung nach Friedensabkommen eine bessere Bilanz auf als Machtteilung nach Waffenstillständen. Friedensabkommen stehen für eine größere Verpflichtung der Konfliktparteien und damit für einen Faktor, den die Verfechter von Machtteilung hervorheben.

Wie sich aus der schlechten Bilanz der Waffenstillstände ableitet, sollten sich die Konfliktparteien und engagierten externen Akteure nicht mit solchen Vereinbarungen zufrieden geben. Ein Ende der Kämpfe und Übergriffe auf Zivilisten ist einem fortdauernden Krieg vorzuziehen, doch kommt es darauf an, nicht beim Waffenstillstand stehen zu bleiben, sondern den Verzicht auf kriegerische Mittel in Form eines Friedensabkommens zu vertiefen. Eine Gefahr dieser Empfehlung darf nicht verschwiegen werden: Erzielen die Bemühungen um ein Friedensabkommen dauerhaft keine Fortschritte, verstärken sie das Misstrauen zwischen den Konfliktparteien und destabilisieren den ohnehin wackeligen Frieden noch mehr.

Machtteilung folgte nicht zwingend auf ein militärisches Patt, das dann zu einem Friedensabkommen führte. In einigen Fällen bot der Sieger den Unterlegenen eine durch Abkommen verbriefte Machtteilung an. Angesichts der Kritik an der Machtteilung erscheint eine solche Situation besonders gefährlich. Skeptiker halten der Machtteilung allgemein vor, mit ihren Zugeständnissen Gewalt zu belohnen und so andere Gruppen zur Rebellion anzustiften. Bei Machtteilung nach einem militärischen Sieg müsste dieser Effekt umso stärker auftreten, denn dürfen Rebellen selbst bei einer militärischen Niederlage auf politische Konzessionen hoffen, erscheint es ihnen wenig riskant, zu den Waffen zu greifen. Diese Erwartung passt aber nicht zu den Fakten, vielmehr gab es in keinem der entsprechenden Fälle einen weiteren Bürgerkrieg, auch nicht nach den ersten sieben Nachkriegsjahren.

Der Report ermittelte zwar für die politische Machtteilung eine friedenspolitisch bessere Bilanz als für die anderen beiden Dimensionen, doch waren die Unterschiede gering und die Befunde wenig robust. Man sollte daher aus ihnen nicht die Empfehlung ableiten, zugunsten der politischen auf territoriale und militärische Machtteilung zu verzichten. Zu gewagt scheint eine solche Folgerung auch angesichts anderer Studien, deren Befunde in verschiedene Richtungen weisen und denen es an plausiblen Erklärungen für ihre Ergebnisse mangelt.⁴⁴

Beiderseitige Vetorechte sind vor allem an politische Machtteilung gebunden. Auch die Beteiligung föderaler Einheiten an gesamtstaatlichen Entscheidungen, sprich territoriale Machtteilung, kann auf solche Vetorechte hinauslaufen. Hingegen sind diese Vetorechte nicht an militärische Machtteilung gekoppelt. Zwar gibt es Hinweise für den Nutzen beiderseitiger Vetorechte, doch sollte man die Empfehlung zugunsten solcher Arrangements nicht überdehnen. Wie der Fall Angola nach Ende des zweiten Krieges gegen die UNITA zeigte,

44 Ein Beispiel mag das verdeutlichen: Für Manche trägt militärische Machtteilung zum Erhalt des Friedens bei, indem sie den Konfliktparteien vergleichsweise geringe Kosten abverlange (De Rouen et al. 2009: 370). Andere hingegen führen den von ihnen festgestellten friedenspolitischen Nutzen der militärischen Machtteilung darauf zurück, dass sie den Kontrahenten besonders hohe Kosten auferlege (Jarstad/Nilsson 2008: 210–212). Weder die Einen noch die Anderen legen überzeugend dar, weshalb eine Dimension der Machtteilung kostenreicher sein soll als die anderen.

verurteilt selbst ein schwieriger Kontext Machtteilung ohne solche Vetorechte keineswegs zum Scheitern. Zudem gilt für die Vetorechte wie für alle Arrangements der Machtteilung, dass sie ihren Fortbestand nicht aus sich selbst heraus garantieren. Das Beispiel Burundi steht dafür, wie die Akteure von innen heraus die Machtteilung aushöhlen können (Vandeginste 2010), hier durch die wachsende Macht der ehemaligen Rebellen­gruppe CNDD-FDD (National Council for Defense of Democracy – Forces for the Defense of Democracy). Entsprechend zeigte sich im November 2015 der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen tief besorgt über die zunehmende Unsicherheit und den Anstieg der Gewalt.⁴⁵

Insgesamt deuten die erörterten Punkte auf einen Nutzen der Machtteilung für die Prävention eines weiteren Bürgerkrieges. Aus diesem positiven Gesamteindruck leitet sich jedoch nicht ab, dass Machtteilung besser als andere Arrangements einen Rückfall in den Bürgerkrieg verhindert. Da sich dieser Report auf Machtteilung beschränkt, erlauben seine Ergebnisse keine Aussagen über komparative Vor- oder Nachteile anderer Instrumente.

6. Literatur

- Binningsbø, Helga Malmin* 2013: Power Sharing, Peace and Democracy: Any Obvious Relationships?, in: *International Area Studies Review*, 16: 1, 89–112.
- Call, Charles T.* 2012: *Why Peace Fails. The Causes and Prevention of Civil War Recurrence*, Washington, DC: Georgetown University Press.
- Cammett, Melani/Malesky, Edmund* 2012: Power Sharing in Postconflict Societies: Implications for Peace and Governance, in: *Journal of Conflict Resolution*, 56: 6, 982–1016.
- Cederman, Lars-Erik/Weidmann, Nils B./Gleditsch, Kristian Skrede* 2011: Horizontal Inequalities and Ethnonationalist Civil War: A Global Comparison, in: *American Political Science Review*, 105: 3, 478–495.
- Chapman, Thomas/Roeder, Philip G.* 2007: Partition as a Solution to Wars of Nationalism: The Importance of Institutions, in: *American Political Science Review*, 101: 4, 677–691.
- Collier, Paul/Hoeffler, Anke/Söderbom, Måns* 2008: Post-Conflict Risks, in: *Journal of Peace Research*, 45: 4, 461–478.
- DeRouen jr. Karl/Lea, Jenna/Wallensteen, Peter* 2009: The Duration of Civil War Peace Agreements, in: *Conflict Management and Peace Science*, 26: 4, 367–387.
- Dixon, Jeffrey* 2009: What Causes Civil Wars? Integrating Quantitative Research Findings, in: *International Studies Review*, 11: 4, 707–735.
- Doyle, Michael W./Sambanis, Nicholas* 2006: *Making War and Building Peace. United Nations Peace Operations*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Eck, Kristine/Hultman, Lisa* 2007: Violence Against Civilians in War, in: *Journal of Peace Research*, 44: 2, 233–246.
- Falch, Åshild* 2006: *Durable Peace Following Civil War? Testing the Importance of International Security Guarantees and Institutional Settlement Arrangements*, Master Thesis, University of Bergen, <http://bit.ly/1PepchK> (7.8.2012).

45 United Nations Security Council 2015: Resolution 2248, <http://bit.ly/1HMjf3T> (25.11.2015).

- Fortna, Virginia Page 2003: Inside and Out: Peacekeeping and the Duration of Peace after Civil and Interstate Wars, in: *International Studies Review*, 5: 4, 97–114.
- Fortna, Virginia Page 2004: Does Peacekeeping Keep Peace? International Intervention and the Duration of Peace after Civil War, in: *International Studies Quarterly*, 48: 2, 269–292.
- Fortna, Virginia Page 2008: *Does Peacekeeping Work? Shaping Belligerents' Choices after Civil War*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Glassmyer, Katherine/Sambanis, Nicholas 2008: Rebel-Military Integration and Civil War Termination, in: *Journal of Peace Research*, 45: 3, 365–384.
- Gromes, Thorsten 2014: *Die Nachkriegsordnungen in Südosteuropa im regionalen und weltweiten Vergleich*, HSFK-Report, Nr. 4, Frankfurt a.M..
- Gurr, Ted Robert 2000: *Peoples versus States: Minorities at Risk in the New Century*, Washington, DC: United States Institute of Peace Press.
- Gurses, Mehmet/Rost, Nicolas/McLeod, Patrick 2008: Mediating Civil War Settlements and the Duration of Peace, in: *International Interactions*, 34: 2, 129–155.
- Hartzell, Caroline A. 2009: Settling Civil Wars: Armed Opponents' Fate and the Duration of the Peace, in: *Conflict Management and Peace Science*, 26: 4, 347–365.
- Hartzell, Caroline A./Hoddie, Matthew 2007: *Crafting Peace. Power-Sharing Institutions and the Negotiated Settlement of Civil Wars*, University Park, PA: Pennsylvania State University Press.
- Hegre, Havard/Ellingsen, Tanja/Gates, Scott/Gleditsch, Nils Petter 2001: Toward a Democratic Civil Peace? Democracy, Political Change, and Civil War, 1816–1992, in: *American Political Science Review*, 95: 1, 33–48.
- Human Security Project 2012: *Human Security Report 2012. Sexual Violence, Education, and War: Beyond the Mainstream Narrative*, Vancouver: Human Security Press, 164–184.
- Jarstad, Anna K./Nilsson, Desirée 2008: From Words to Deeds: The Implementation of Power-Sharing Pacts in Peace Accords, in: *Conflict Management and Peace Science*, 25, 206–223.
- Jarstad, Anna/Desirée Nilsson/Sundberg, Ralph 2012: *The IMPACT (Implementation of Pacts) Dataset Codebook, Version 2.0*, Department of Peace and Conflict Research, Uppsala University, www.pcr.uu.se/data/ (21.8.2015).
- Kreutz, Joakim 2010: How and When Armed Conflicts End: Introducing the UCDP Conflict Termination Dataset, in: *Journal of Peace Research*, 47: 2, 243–250.
- Licklider, Roy 1995: The Consequences of Negotiated Settlement in Civil Wars, 1945–1993, in: *American Political Science Review*, 89: 3, 681–690.
- Martin, Philip 2013: Coming Together: Power Sharing and the Durability of Negotiated Peace Settlements, in: *Civil Wars*, 15: 3, 332–358.
- Mason, T. David/Gurses, Mehmet/Brandt, Patrick T./Quinn, Jason Michael 2011: When Civil War Recur: Conditions for Durable Peace after Civil Wars, in: *International Studies Perspectives*, 12: 2, 171–189.
- Mattes, Michaela/Savun, Burcu 2009: Fostering Peace After Civil War: Commitment Problems and Agreement Design, in: *International Studies Quarterly*, 53: 3, 737–759.
- Moltmann, Bernhard 2015: Nordirland: Frieden schaffen in einer Komfortzone, in: Gromes, Thorsten/Moltmann, Bernhard/Schoch, Bruno: *Die Überwindung der Gewalt. Demokratisierung von außen in Nachbürgerkriegsgesellschaften*, Schwabach/Taunus: Wochenschau Verlag, 107–138.
- Mukherjee, Bumba 2006: Why Political Power-Sharing Agreements Lead to Enduring Peaceful Resolution of Some Civil Wars, But Not Others?, in: *International Studies Quarterly*, 50: 2, 479–504.
- Myrick, Rachel/Reid, Lindsay/Kadera, Kelly M./Crescenzi, Mark J.C. 2015: *Conflict Environments and Civil War*, <http://crescenzi.web.unc.edu/files/2015/06/CECW.pdf> (11.8.2015).
- Nilsson, Desirée 2008: Partial Peace: Rebel Groups Inside and Outside of Civil War Settlements, in: *Journal of Peace Research*, 45: 4, 479–495.
- Ottmann, Martin/Vüllers, Johannes 2015: The Power-Sharing Event Dataset (PSED): A new dataset on the promises and practices of power-sharing in post-conflict countries, in: *Conflict Management and Peace Science*, 32: 3, 327–350.

- Pearson, Frederic S./Olson Lounsbury, Marie/Walker, Scott/Mann, Sonja* 2006: Rethinking Models of Civil War Settlement, in: *International Interactions*, 32: 2, 109–128.
- Przeworski, Adam* 1999: Minimalist Conception of Democracy: A Defense, in: Shapiro, Ian/Hacker-Cordón, Casiano (Hrsg.): *Democracy's Value*, Cambridge: Cambridge University Press, 23–55.
- Quinn, J. Michael/Mason, T. David/Gurses, Mehmet* 2007: Sustaining the Peace: Determinants of Civil War Recurrence, in: *International Interactions*, 33: 2, 167–193.
- Ragin, Charles C.* 1987: *The Comparative Method. Moving Beyond Qualitative and Quantitative Strategies*, Berkeley, CA: University of California Press.
- Ragin, Charles C.* 2000: *Fuzzy-Set Social Science*, Chicago, IL: University of Chicago Press.
- Ragin, Charles C.* 2014: Comment: Lucas and Szatrowski in Critical Perspective, in: *Sociological Methodology*, 44: 1, 80–158.
- Rothchild, Donald/Roeder, Philip G.* 2005: Power Sharing as an Impediment to Peace and Democracy, in: Dies. (Hrsg.): *Sustainable Peace. Power and Democracy After Civil Wars*, Ithaca/London: Cornell University Press, 29–50.
- Sambanis, Nicholas/Schulhofer-Wohl, Jonah* 2009: What's in a Line? Is Partition a Solution to Civil War?, in: *International Security*, 34: 2, 82–118.
- Schmidt, Manfred G.* 2000: *Demokratietheorien*, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Opladen: Leske + Budrich.
- Schneider, Carsten Q./Wagemann, Claudius* 2012: *Set-Theoretic Methods for the Social Sciences. A Guide to Qualitative Comparative Analysis*, Cambridge et al.: Cambridge University Press.
- Schoch, Bruno* 2015: Kosovo: Externe Demokratisierung im ungeklärten Staat, in: Gromes, Thorsten/Moltmann, Bernhard/Schoch, Bruno: *Die Überwindung der Gewalt. Demokratisierung von außen in Nachbürgerkriegsgesellschaften*, Schwalbach/Taunus: Wochenschau Verlag, 73–106.
- Sisk, Timothy* 2001: Democratization and Peacebuilding. Perils and Promises, in: Crocker, Chester A./Hampson, Fen Osler/Aall, Pamela (Hrsg.): *Turbulent Peace. The Challenges of Managing International Conflict*, Washington, DC: United States Institute of Peace Press, 785–800.
- Sisk, Timothy* 2013: Power-Sharing in Civil War: Puzzles of Peacemaking and Peacebuilding, in: *Civil Wars*, 15: S1, 7–20.
- Spanger, Hans-Joachim/Schesterinina, Anastasia* 2012: Demokratischer Frieden nach außen und innen? Der Forschungsstand zum Civil Democratic Peace, in: Spanger, Hans-Joachim (Hrsg.): *Der demokratische Unfrieden. Über das spannungsreiche Verhältnis zwischen Demokratie und innerer Gewalt*, Baden-Baden: Nomos, 9–34.
- Sriram, Chandra Lekha/Zahar, Marie-Joëlle* 2009: The Perils of Power-Sharing: Africa and Beyond, in: *Africa Spectrum*, 2009: 3, 11–39.
- Sundberg, Ralph/Eck, Kristine/Kreutz, Joakim* 2012: Introducing the UCDP Non-State Conflict Dataset, in: *Journal of Peace Research*, 49: 2, 351–362.
- Toft, Monica Duffy* 2010: *Securing the Peace: The Durable Settlement of Civil Wars*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Vandeginste, Stef* 2010: Burundi, in: Mehler, Andreas/Melber, Henning/van Walraven, Klaas (Hrsg.): *Africa Yearbook 2010 Online*, <http://bit.ly/1NTjkr0> (23.2.2015).
- Walter, Barbara F.* 2002: *Committing to Peace: The Successful Settlement of Civil Wars*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Wimmer, Andreas/Cederman, Lars-Erik/Min, Brian* 2009: Ethnic Politics and Armed Conflict: A Configurational Analysis of a New Global Data Set, in: *American Sociological Review*, 74: April, 316–337.

7. Abkürzungen

ADF	Allied Democratic Forces (Uganda)
AFDL	Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo (Zaire)
AFRC	Armed Forces Revolutionary Council (Sierra Leone)
CNDD-FDD	National Council for Defense of Democracy – Forces for the Defense of Democracy (Burundi)
CNDP	Congrès national pour la défense du peuple (DR Kongo)
CPN(M)	Communist Party of Nepal (Maoist)
DR Kongo	Demokratische Republik Kongo
ELF	Eritrean Liberation Front
ELF-PLF	Eritrean Liberation Front – Popular Liberation Front
EPDM	Ethiopian People's Democratic Movement
EPLF	Eritrean People's Liberation Front (Äthiopien/Eritrea)
EPRDF	Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front
FDLR	Democratic Liberation Forces of Rwanda
FMLN	Frente Farabundo Marti para la Liberación Nacional (El Salvador)
FPR	Rwandan Patriotic Front
JVP	People's Liberation Front (Sri Lanka)
KDP	Kurdish Democratic Party (Irak)
KIO	Kachin Independence Organization (Myanmar)
LRA	Lord's Resistance Army (Uganda)
LTTE	Liberation Tigers of Tamil Eelam (Sri Lanka)
LURD	Liberians United for Reconciliation and Democracy
MDD	Mouvement pour un Développement Démocratique (Tschad)
MDJT	Mouvement pour la Démocratie et la Justice au Tchad
MLC	Mouvement de Libération du Congo (DR Kongo)
MNLF	Moro National Liberation Front (Philippinen)
MODEL	Movement for Democracy in Liberia
MPLA	Popular Movement for the Liberation of Angola
MPS	Mouvement pour le Salut (Tschad)
NDA	National Democratic Alliance (Sudan)
NPFL	National Patriotic Front of Liberia
OLF	Oromo Liberation Front (Äthiopien)
Palipehutu-FNL	Party for the Liberation of the Hutu People-National Liberation Forces (Burundi)
PALIR	Party of the Liberation of Rwanda
PUK	Patriotic Union of Kurdistan (Irak)
QCA	Qualitative Comparative Analysis
RCD	Rassemblement Congolais pour la Démocratie du Peuple (DR Kongo)
RENAMO	Resistência Nacional Moçambicana
RUF	Revolutionary United Front (Sierra Leone)

SCIRI	Supreme Council for the Islamic Revolution in Iraq
SDS	Serbische Demokratische Partei (Bosnien und Herzegowina)
SPLA	Sudan People's Liberation Army
TPLF	Tigray Peoples' Liberation Front (Äthiopien)
UCDP	Uppsala Conflict Data Program
UÇK	Befreiungsarmee des Kosovos
UNITA	National Union for the Total Independence of Angola
URNG	Guatemalan National Revolutionary Union
UTO	United Tajik Opposition (Tadschikistan)

Anhang **Übernahme und Transformation der Angaben aus dem Datensatz zu Nachkriegsordnungen**

Machtteilung

Machtteilung allgemein

Einige Angaben des Datensatzes zu militärischen Kräfteverhältnissen und politischen Kompromissen müssen umgeformt werden, um die Dimensionen der Machtteilung zu erfassen. Allein auf Basis der tabellarischen Zusammenstellung lässt sich diese Transformation nicht machen. Nur mithilfe der Fallbeschreibungen ist zu entscheiden, ob die Kriterien der Machtteilung erfüllt sind.

Politische Machtteilung

Die Variable GOVERN gibt an, welche der früheren Kriegsparteien am Regieren im umstrittenen Gebiet beteiligt war. Der Wert 0 steht dafür, dass beide Seiten regierten. Politische Machtteilung war gegeben, wenn die Herrschaftsausübung durch beide Seiten in einem Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen oder in der Verfassung verankert war oder aus Wahlen resultierte.

Territoriale Machtteilung

Hier gibt es keine einzelne Variable, die territoriale Machtteilung anzeigt. Stattdessen lassen bestimmte Ausprägungen der folgenden Variablen auf territoriale Machtteilung schließen:

- TERRCON gibt an, welche frühere Kriegspartei in der Nachkriegsgesellschaft Territorium für längere Zeit kontrollierte;
- EXBORDER thematisiert die Regelung von Konflikten um die äußeren Staatsgrenzen;
- INBORDER hält fest, wie ein etwaiger Konflikt um die Grenzen substaatlicher Einheiten ausging;
- COMPETEN behandelt, wie politische Zuständigkeiten zwischen den politischen Ebenen verteilt wurden.

Militärische Machtteilung

STATEFOR dokumentiert mit dem Wert 0, dass beide früheren Kriegsparteien substantiell an Militär oder Polizei beteiligt waren. Eine substantielle Teilhabe gilt als gegeben, wenn eine Seite mindestens 3.000 Personen oder 20 Prozent des Militärs oder der Polizei im umstrittenen Gebiet stellte.

Wie der Wert 0 bei SEPFORCE markiert, verfügten beide Seiten über eigene bewaffnete Kräfte. Das kann militärische Machtteilung bedeuten, sofern diese Doppelstruktur von Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen ausdrücklich zugelassen wurde und sich nicht auf eine kurze Übergangszeit beschränkte.

Merkmale des beendeten Bürgerkriegs

Ethnische Konflikte

Der Wert 1 der Variable ETHNICCON zeigt ethnische Konflikte an. Der Eintrag ergibt sich aus einem Abgleich der Fallbeschreibungen mit der Liste ethnischer Kriege der Political Instability Task Force (2011) und der Zusammenstellung von Wimmer et al. 2009.

Territoriale Konflikte

Ein territorialer Konflikt lag vor, wenn EXBORDER oder INBORDER den Wert -1, 0 oder 1 aufweist.

Intensität des Krieges

Der Report geht von den Einträgen zur Variable INTENSOS aus, die den prozentualen Anteil der Zahl der Todesopfer (FATALOS) an der Vorkriegsbevölkerung (PREWARPO) angibt. FATALOS und damit INTENSOS beziehen sich auf die besten Schätzungen der fallspezifischen Literatur. Der Datensatz enthält auch die Angaben zu Todesopfern laut UCDP (FATALUC) und errechnet deren Anteil an der Vorkriegsbevölkerung (INTENSUC).

Kriegsdauer

WARDUR gibt die Zahl der Kriegsmonate an, die sich aus dem Anfangs- (STARDATE) und Enddatum des Krieges (ENDDATE) ergibt.

Ende des Krieges durch ein Friedensabkommen

Der Wert 1 der Variable WARENDOS steht für ein Kriegsende in Form eines Friedensabkommens. Die Angaben basieren auf fallspezifischer Literatur. Die für diesen Report nicht verwendete Variable WARENDUC gibt die Einstufung vom UCDP wieder.

Militärisch gewonnene Kriege

Bei VICTORY gibt der Wert 1 den Sieg der Rebellen und der Wert -1 den Sieg der Regierung an. Der Wert 0 macht deutlich, dass keine Seite den Krieg militärisch für sich entscheiden konnte.

Beiderseitiges Vetorecht

Der Wert 0 der Variable VETO dokumentiert ein beiderseitiges Vetorecht.

Friedenstruppen

Wie der Wert 0 der Variable PEACKEEP anzeigt, war im angegebenen Jahr eine bewaffnete Friedenstruppe im Land. Die genaue Verweildauer lässt sich den Fallbeschreibungen entnehmen.

Stabilität des Friedens

SAMEWAR informiert über den Wiederausbruch des Bürgerkriegs in der gleichen Konstellation. Der Wert 0 steht für Frieden, 1 für einen weiteren Krieg. DATESAME gibt das Datum des Wiederausbruchs an, PEACMON1 die Zahl der Monate im Frieden. ANYWAR, DATEANY und PEACMON2 liefern die entsprechenden Angaben mit Blick auf jeglichen Rückfall in den Bürgerkrieg.